



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 21. November 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 30. Oktober 2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. 1. Lesung Haushaltssatzung 2002 und Haushaltsplan 2002  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 280/01
8. Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplans und anderer Maßnahmekataloge der Jugendhilfe für 2001/2002  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 208/01
9. Erhöhung der Eintrittspreise im Thüringer Zoopark ab 1. Januar 2002  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 237/01
10. 1. Änderung der Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 246/01
11. Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung – Einführung eines Familienpasses  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 247/01
12. Nahverkehrsplan 2002 – 2006 der Landeshauptstadt Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 250/01
13. Trägerwechsel Kindertagesstätte „Kinderland Rügenstraße“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 252/01
14. Vertrag und Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Jazzmeile in THÜRINGEN (AG)  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 254/01
15. Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 256/01
16. Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 257/01
17. Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet ‚Das Riedfeld‘“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 259/01
18. Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 260/01
19. Handhabung der Förderrichtlinie Nr. 428 „...gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit in Thüringen“ – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 261/01
20. Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Urne“ an den „Music College Erfurt e.V.“ – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 265/01
21. Familienpass der Stadt Erfurt ab dem Jahr 2002  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 266/01
22. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ANV 434 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße – Wohnquartier Süd“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 268/01
23. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan WAL 428 „Im großen Felde“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 269/01
24. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 270/01
25. Perspektivischer Umgang mit Wohnungslosigkeit  
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. 274/01
26. Hirschgarten – Einr.: Fraktion PDS, Vorl. 276/01
27. Zusammenarbeit in der Region Erfurt – Weimar – Jena und Landkreis Weimar-Land – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 278/01
28. Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 186/2001 – Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 279/01
29. Teilnahme der Stadt Erfurt am Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention“ – Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 281/01
30. Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 213/01 „Änderung des Bebauungsplanes MAR 411“
31. Informationen

# Baulandumlegungsverfahren Erfurt-Marbach, „Stendaler Straße“

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

### I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 148/2001 Änderung des Stadtratsbeschlusses 244/2000 zur Einleitung der Umlegung gem. § 47 BauGB im Gebiet „Stendaler Straße“, MAR 414 folgendes beschlossen (Umlegungsbeschluss).

Ergänzung des Beschlusspunktes 04 im Stadtratsbeschluss 244/2000:

„Das Umlegungsgebiet wird erweitert um das Flurstück 157/12 in der Gemarkung Marbach, Flur 4. Für das genannte Flurstück wird die Umlegung gem. §§ 46 und 47 BauGB entsprechend angeordnet und eingeleitet.“

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

### II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Landeshauptstadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaub-

haftmachung seines Rechts setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

### III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder

wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,

4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

### IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

### V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen vorher bekannt gegeben wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt, - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses - Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Erfurt, den 18. Oktober 2001

Carsten Woitas  
Vorsitzender des  
Umlegungsausschusses

## Beschluss Nr. 148/2001 vom 29. August 2001

### Änderung des Stadtratsbeschlusses 244/2000 zur Einleitung der Umlegung gem. § 47 BauGB im Gebiet „Stendaler Straße“, MAR 414

#### Genauere Fassung:

01 Ergänzung des Beschlusspunktes 04 im Stadtratsbeschluss 244/2000:

„Das Umlegungsgebiet wird erweitert um das Flurstück 157/12 in der Gemarkung Marbach, Flur 4. Für das genannte Flurstück wird die Umlegung gem. §§ 46 und 47 BauGB entsprechend angeordnet und eingeleitet.“

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

## Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

## Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Freitag von 9 bis 12 Uhr

## Impressum

### Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

# Satzung über die Benutzung der Internate und Wohnheime an den Staatlichen Förderschulen, Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie dem Spezialschul- teil am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt – WhBenSEF – vom 22. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 10 Abs. 2 und 16 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06. August 1993, geändert durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 - ThürHSG 1997- vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315), des § 5 des Gesetzes über die Förderschulen in Thüringen (FSG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356), zuletzt geändert am 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 421), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 29. 08. 2001 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Wohnheime der Förderschulen für Körperbehinderte und für Schwerhörige/Gehörlose Erfurt/Gotha - Schulteil Erfurt, des Internates des Spezialschulteils am Albert-Schweitzer-Gymnasiums sowie der Internate für Auszubildende in der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Die Internate, gemäß Absatz 1, sind Wohnheime im Sinne dieser Satzung.

## § 2 Träger, Rechtsform und Nutzer

(1) Die Wohnheime werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Die Wohnheime sind vorrangig dem Zwecke der Unterbringung der an städtischen Einrichtungen oder dem Albert-Schweitzer-Gymnasium eingeschulten Auszubildenden oder Schülern öffentlich gewidmet; eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig zugelassen.

(2) Die Benutzung ist entgeltspflichtig. Für die Wohnheime werden Benutzungsentgelte gem. der Wohn-

heimtarifordnung (WhTarif-OEF) erhoben.

(3) Die Benutzung außerhalb des Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage einer entgeltlichen privatrechtlichen Vereinbarung.

## § 3 Öffnungszeiten

(1) Die Unterbringung in den Wohnheimen für Auszubildende und im Wohnheim des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ist von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr möglich. An den Wochenenden und an Feiertagen sind die Wohnheime geschlossen.

(2) Die Unterbringung in den Wohnheimen der Förderschulen ist von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr möglich. An den Wochenenden und an Feiertagen sind die Wohnheime geschlossen.

(3) Die Anreise in die Wohnheime der Förderschulen kann am jeweils ersten Schultag der Woche ab 08.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn erfolgen.

(4) Die Anreise in die Wohnheime für Auszubildende und das Wohnheim des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ist vor jedem Schultag von 18.00 bis 23.00 Uhr und an den übrigen Schultagen von 07.00 bis 23.00 Uhr möglich.

(5) In den Schulferien sind die Wohnheime in der Regel geschlossen. Bei Bedarf und Erfordernis werden den Wohnheimbenutzern der staatlichen berufsbildenden Schulen Ausweichplätze zur Verfügung gestellt.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme

(1) In den Wohnheimen können Schüler der staatlichen berufsbildenden Schulen, des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und der Staatlichen Förderschulen wohnen.

(2) Die Aufnahme in den Wohnheimen der Berufsschulen ist bis spätestens 14 Tage vor dem letzten Schultag des vorherigen Schuljahres zu beantragen. In den Wohnheimen der Berufsschulen werden bevorzugt Jugendliche unter 18 Jahren aufgenommen. Freie Kapazitäten in diesen Häusern können auf Antrag ausnahmsweise auch an schulfremde Personen vergeben werden. Die Landes-

hauptstadt Erfurt, vertreten durch den Wohnheimleiter, entscheidet über deren Aufnahme. Übersteigt die Anzahl der Anträge die vorhandenen Plätze eines Wohnheimes, entscheidet die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Wohnheimleiter, über die Aufnahme.

(3) Im Wohnheim des Spezialschulteils werden nur Schüler aufgenommen, die die Aufnahmebedingungen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums erfüllen.

(4) In den Wohnheimen der Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose werden ausschließlich Schüler dieser Schulen aufgenommen. Aufnahmevoraussetzung ist das Vorliegen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach BSHG oder SGB VIII.

## § 5 Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

(1) Änderungen und Abmeldungen sind mit einer Frist von 14 Tagen möglich und schriftlich beim Wohnheimleiter anzuzeigen. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus der jeweiligen Schule, dem Wegfall der Zugangsvoraussetzungen oder mit Zeitablauf.

(2) Durch die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes, kann das Nutzungsverhältnis, mit Ausnahme der Wohnheime der Förderschulen, beendet werden, wenn der Bewohner in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat oder nach erfolgter zweiter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde.

(3) Der Benutzer des Wohnheimes hat die Hausordnung einzuhalten.

## § 6 Gespeicherte Daten

(1) Gem. § 19 Abs. 3 ThürDSG in der Fassung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl.

EG Nr L281/31) werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Wohnheim sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte die für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Im Wohnheim für behinderte Schüler werden zum Schutz der Gesundheit der Heimbewohner zudem alle wichtigen Daten erfasst, die die Behinderung betreffen.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Benutzungssatzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Schüler und Schülerinnen bei Volljährigkeit gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

## § 7 Übergangsregelung

Abweichend vom § 4 Abs. 4 können in den Wohnheimen der Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose Schüler, die bereits bis zum Ablauf des Schuljahres 1999/2000 aufgenommen wurden, zu den bisherigen Konditionen verbleiben. Die Verweildauer endet aber spätestens mit dem Abschluss der Klassenstufe 10 bzw. mit der Erfüllung der Schulpflicht.

## § 8 In-Kraft-Treten

(1) Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist als Anlage die Muster-Hausordnung.

(2) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

## Anlage Muster-Hausordnung für Wohnheime

\*\*\*

## Anlage zur WhBenSEF Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung Schulverwaltungsamt

## Muster-Hausordnung für Wohnheime

Neben den Bestimmungen der Benutzungssatzung der Internate und Wohnheime an den Staatlichen Förderschulen, Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie dem Spezialschulteil des Albert-Schweitzer-Gymnasiums der Landeshauptstadt Erfurt (WhBenSEF) gelten in den Wohnheimen und Inter-

naten insbesondere folgende Festlegungen.

## § 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt entsprechend § 1 WhBenSEF.

## § 2 Benutzungsrecht

(1) In die Wohnheime werden nur Schüler aufgenommen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 WhBenSEF erfüllen sowie Besucher nach vorheriger Anmeldung.

(2) Die Festlegungen des Meldegesetzes sind einzuhalten. Für die An- und Abmeldung der Nebenwohnung ist der Benutzer selbst verantwortlich.

(3) Die Wohnheime und deren Einrichtungen dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den festgelegten Zweck in Anspruch genommen werden.

## § 3 Aufnahme, Abmeldung, An- und Abreise

(1) Aufnahmebedingung ist das Bestehen eines Unterbringungsvertrages.

(2) Bei jeder Anreise bzw. bei jedem Betreten des Wohnheimes hat sich der Benutzer des Wohnheimes anzumelden. Über die Anwesenheit der Heimbewohner wird ein Nachweis geführt.

(3) Bei jeder Abreise bzw. bei jedem Verlassen des Wohnheimes hat sich der Benutzer des Wohnheimes abzumelden. Die Zimmer sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Fenster und Türen sind zu schließen. Vor der Abreise sind alle elektrischen Geräte (außer Kühlschrank) vom Netz zu trennen. Die Zimmerschlüssel sind abzugeben.

## § 4 Verhalten

(1) Die Benutzer der Wohnheime haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses sind das Zimmermobilier und alle empfangenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Für Schäden haftet der Nutzer.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(2) Defekte Einrichtungen und Gegenstände, von denen Gefährdungen ausgehen, dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.

(3) Das Mitbringen und Halten von Tieren im Wohnheim ist nicht gestattet.

(4) Das Mitbringen und Betreiben privater elektrischer Geräte ist beim Wohnheimleiter anzumelden, dieser entscheidet über das Betreiben der Geräte.

(5) Das Mitbringen und das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände, Drogen und Stoffen, von denen Gefahren ausgehen, ist untersagt.

(6) Der Genuss und das Aufbewahren von Alkohol im Wohnheim ist verboten. Abweichend hierzu kann der Wohnheimleiter Ausnahmen genehmigen.

(7) Die Belegung der Zimmer wird durch die Wohnheimleitung festgelegt, eigenmächtige Belegungsveränderungen sind nicht gestattet.

(8) Die Brandschutzordnung

ist einzuhalten, insbesondere ist es nicht gestattet, im Wohnheim zu rauchen oder mit offenem Feuer umzugehen. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Räumen erlaubt. Verstöße gegen das Rauchverbot werden geahndet.

(9) Heimleiter und Erzieher haben das Recht, jederzeit Zimmerkontrollen durchzuführen.

(10) Die Zimmer sind von den Bewohnern täglich in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dazu gehört die Entsorgung der wiederverwertbaren Verpackungen, das tägliche Bettenmachen und die Schaffung von Bodenfreiheit für Reinigungsarbeiten.

(11) In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist in den Wohnheimen Nachtruhe. Der Wohnheimleiter kann in Einzelfällen abweichende Regelungen festlegen.

(12) Der Ausgang während des Wohnheimaufenthalts wird in den Wohnheimen geregelt. Er ist von den Personen- und Altersgruppen abhängig.

#### § 5

#### Privateigentum

(1) Der Nutzer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

(2) Die Stadt haftet nicht für Fahrzeuge und Fahrräder, auch wenn diese auf den vorgesehenen Stellflächen abgestellt wurden.

#### § 6

#### Krankheit

Das Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist einzuhalten. Insbesondere sind die Festlegungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu befolgen. Mitarbeitern und Wohnheimbewohnern, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, ist der Aufenthalt im Wohnheim verboten. Während des Aufenthalts im Wohnheim erkrankte Wohnheimbewohner dürfen nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes im Wohnheim verbleiben.

#### § 7

#### Besucher

Besucher haben sich bei der Wohnheimleitung bzw. beim diensthabenden Erzieher anzumelden. Der Empfang von Besuch ist nur in den

vorgesehenen Räumen möglich. Besucher müssen abgewiesen werden, wenn von den besuchswilligen Personen Belästigungen, Bedrohungen oder Gefährdungen der Heimbewohner ausgehen. Die Besuchserlaubnis endet spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Nachtruhe.

#### § 8

#### Missachtung der Hausordnung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung werden mit Abmahnungen und Wohnheimausschluss geahndet.

(2) Der Wohnheimleiter ist berechtigt, Heimbewohner sofort aus dem Wohnheim zu verweisen, wenn dieser in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen hat oder von ihm eine Gefährdung der Sicherheit anderer Heimbewohner ausgeht.

#### § 9

#### Hausrecht

Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister, vertreten durch den Wohnheimleiter.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 09. 10.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 22. Oktober 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulsteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt – WhTarifOEF – vom 22. Oktober 2001

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 10 II, 16 des Thüringer Schulgesetzes - ThürSchulG - vom 6. August 1993, geändert durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 - ThürHSG 1997 - vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315), § 7 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - ThürSchFG - vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Förderungsgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 421) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 29. August 2001 folgende Tarifordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Tarifordnung gilt für die Internate für Auszubildende sowie das Internat des Spezialschulsteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium in der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Die Internate, gemäß Abs. 1, sind Wohnheime im Sinne dieser Tarifordnung.

### § 2 Benutzungsentgelt

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der Wohnheime ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Tarifordnung.

### § 3 Entgeltschuldner

(1) Der Wohnheimbenutzer ist Entgeltschuldner.

(2) Anstelle des minderjährigen Benutzers gelten die Personensorgeberechtigten des Kindes oder Schülers als Entgeltschuldner.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen und Ende der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses, sie schließt mit dessen rechtswirksamer Beendigung.

(2) Erhebungszeitraum für ein Benutzungsentgelt ist ein Kalendermonat.

### § 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Betrag ist am ersten Tag des Monats fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren tritt die Fälligkeit am 15. des laufenden Monats ein. Der Unterbringungsvertrag kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Bei Einzel-, Wochen- oder Gästeübernachtung wird das Entgelt mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung fällig. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Vorauszahlungen verlangen.

### § 6 Wohnheimentgelte - Wohnheime für Auszubildende

(1) Monatsbeiträge

Wohnheim Am Flüßchen 9	Tarif pro Bett ab 1.1.2002	Tarif pro Bett 31.12.2001
1 Bettzimmer	150,00 EUR	295,00 DM
2 Bettzimmer	150,00 EUR	295,00 DM
3 Bettzimmer	100,00 EUR	195,00 DM

### Wohnheim Ulan-Bator-Straße 76/77, Außenstelle Theo-Neubauer-Str. 18

	Tarif pro Bett ab 1.1.2002	Tarif pro Bett 31.12.2001
1 Bettzimmer	117,00 EUR	230,00 DM
2 Bettzimmer	110,00 EUR	215,00 DM
3 Bettzimmer	100,00 EUR	195,00 DM
4 Bettzimmer	90,00 EUR	175,00 DM
Mehrbettz. (Theo-Neub.-Str.18)	76,00 EUR	150,00 DM

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

<b>(2) Einzelübernachtung/Bett</b>	<b>ab 1.1.2002</b>	<b>bis 31.12.2001</b>
Am Fließchen 9	10,00 EUR	20,00 DM
Ulan-Bator-Str.	10,00 EUR	20,00 DM
Theo-Neub.Str. 18	6,60 EUR	13,00 DM

<b>(3) Wochenpauschale/Bett</b>	<b>ab 1.1.2002</b>	<b>bis 31.12.2001</b>
Am Fließchen 9	40,00 EUR	80,00 DM
Ulan-Bator-Str.	40,00 EUR	80,00 DM
Theo-Neub.Str. 18	26,00 EUR	52,00 DM

<b>(4) Gästeübernachtung/Bett</b>	<b>ab 1.1.2002</b>	<b>bis 31.12.2001</b>
Für alle Wohnheime	13,50 EUR	27,00 DM

## § 7

**Wohnheimentgelte**

- Wohnheim am Spezialschulteil des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

**(1) Tarife für Schüler, die ständig im Wohnheim wohnen**

	<b>ab 1.1.2002</b>	<b>bis 31.12.2001</b>
Monatsbetrag	127,00 EUR	250,00 DM
davon für		
- Unterkunft	74,00 EUR	145,00 DM
- Früh- u. Abendverpflegung	53,00 EUR	105,00 DM

Die Monate Juli und August sind entgeltfrei. Erfolgt die Benutzung nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Im Wohnheim erfolgt keine Mittagsversorgung.

**(1.1) Entgeltrückerstattung**

Bei Erkrankung oder genehmigter Freistellung für einen Zeitraum von mehr als einem Schultag wird ab dem zweiten Fehltag der Betrag für die Frühstück- und Abendversorgung in Höhe von 2,65 EUR/Tag ab 01.01.2002 und 5,25 DM/Tag bis 31.12.2001 verrechnet.

**(1.2.) Entgeltbefreiung**

Ein Benutzungsentgelt für die Wohnheimbenutzung wird nicht erhoben, wenn laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 21 bis 23 des Bundessozialhilfegesetzes bezogen werden.

**(1.3.) Entgeltermäßigung**

Das Benutzungsentgelt für Unterkunft und Frühstück- und Abendverpflegung ermäßigt sich, falls ein Anspruch des oder der Sorgeberechtigten auf Kindergeld besteht und das jährliche Netto-Einkommen der Familie 25.565 EUR ab 01.01.2002 und 50.000 DM bis 31.12.2001 nicht übersteigt, und zwar

- bei zwei Kindern auf 75 v.H.
- bei drei Kindern auf 50 v.H.

Besteht der Kindergeldanspruch für vier und mehr Kinder und übersteigt das jährliche Netto-Einkommen des oder der Sorgeberechtigten nicht den vorgenannten Betrag, so entfällt die Entgeltspflicht für das vierte und jedes weitere Kind. Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 122 BSHG leben, und ihre im Haushalt lebenden Kinder. In

besonderen Härtefällen Fällen kann auf Antrag und Nachweis die Landeshauptstadt Erfurt, das Schulverwaltungsamt, das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

**(2) Tarife für Unterkunft und Verpflegung von Schülern, die nicht ständig im Wohnheim wohnen**

Benutzer, die nicht ständig im Wohnheim wohnen, sind Benutzer, die weniger als 15 Kalendertage das Wohnheim benutzen. Eine Unterbrechung durch das Wochenende wird nicht angerechnet. Für eine Übernachtung wird folgendes Entgelt im Voraus erhoben:

	<b>ab 1.1.2002</b>	<b>bis 31.12.2001</b>
Eine Übernachtung	4,00 EUR	8,00 DM
Benutzung von Wohnheimwäsche	2,00 EUR	4,00 DM
Frühstück	1,15 EUR	2,25 DM
Abendessen	1,50 EUR	3,00 DM

Ergibt die Berechnung nach § 7 Abs. 1 für den Benutzer eine geringere Entgeltlast, ist diese vertraglich zu vereinbaren.

**(3) Tarife für Unterkunft und Verpflegung von Bediensteten und schulfremden Personen**

Zur Benutzung zugelassene Personen sind volljährige Begleiter der Benutzer, die nicht ständig das Wohnheim benutzen und deren Anwesenheit zweckgerichtet erforderlich ist (schulfremde Personen). Für eine Übernachtung wird folgendes Entgelt im Voraus erhoben:

	<b>ab 1.1.2002</b>	<b>bis 31.12.2001</b>
Eine Übernachtung	18,00 EUR	35,00 DM
Benutzung von Wohnheimwäsche	2,00 EUR	4,00 DM
Frühstück	2,00 EUR	4,00 DM
Abendessen	2,30 EUR	4,50 DM

## § 8

**Festsetzung des Benutzungsentgeltes, Auskunftsspflicht**

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt schließt einen Unterbringungsvertrag, aus dem die Höhe und die Fälligkeit des Benutzungsentgeltes hervorgeht.

(2) Ermäßigungstatbestände sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Einkommensnachweise) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung.

(3) Änderungen der Tarifiermäßigung und Befreiungstatbestände sind bei der Landeshauptstadt Erfurt, Schulverwaltungsamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat nach dem Entstehen oder dem Wegfall der Voraussetzung für Tarifiermäßigung oder -befreiung berücksichtigt.

## § 9

**Übergangsregelung und In-Kraft-Treten**

(1) Mit Inkrafttreten der Tarifordnung gelten die Beträge in Deutsche Mark (DM) befristet bis zum 31.12.2001. Die Beträge in EURO (EUR) treten am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Wohnheimtarifordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 22. Oktober 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2001 vom 22. Oktober 2001

Auf der Grundlage des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich d. Nachträge gegenüber bisher</b>	
	<b>in DM</b>	<b>in DM</b>	<b>in DM</b>	<b>in DM</b>
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	+3.210.742	-	764.364.764	767.575.506
die Ausgaben	+3.210.742	-	764.364.764	767.575.506

**b) im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	+13.042.966	-	208.946.103	221.989.069
die Ausgaben	+13.042.966	-	208.946.103	221.989.069

## § 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht verändert.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

## § 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht verändert.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

## § 4

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nicht verändert.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

#### § 5

Diese Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 19. Oktober 2001 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt. Der öffentlichen

Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt

Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 22. Oktober 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Öffentliche Auslegung

Gemäß §§ 57 Abs. 3 und 60 Abs. 1 ThürKO liegt der 1.

Nachtragshaushaltsplan der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2001 vom Freitag, den 16. November 2001 bis Freitag, den 30. November 2001 im Rathaus, Zimmer 366, zu den Sprechzeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Stadtbeleuchtung Erfurt vom 22. Oktober 2001

Auf der Grundlage der §§ 19, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26. September 2001 die nachfolgende Satzung des Unternehmens Stadtbeleuchtung Erfurt:

#### § 1

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stadtbeleuchtung Erfurt der Stadt Erfurt wird gemäß § 3 ThürEBV wie ein Unternehmen der Stadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplanes der Stadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (Eigenbetrieb).

(2) Zweck der Stadtbeleuchtung Erfurt ist das Betreiben aller öffentlichen Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen, Parkscheinautomaten, Parkleitsysteme, Anstrahlungen, Tunnel- und Sonderbeleuchtungen u.ä., soweit sie Eigentum der Stadt Erfurt sind. Dazu gehören Planung, Errichtung, Wartung, laufende Instandhaltung sowie Verwaltung der Anlagen.

(3) Die Stadtbeleuchtung Erfurt kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 2 bezeichneten Aufgaben sowie andere artverwandte Tätig-

keiten auch für Dritte gegen Rechnungslegung wahrnehmen.

#### § 2

##### Name des Eigenbetriebes, Stammkapital, Organe

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtbeleuchtung Erfurt.

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Firmenbezeichnung lautet Stadtbeleuchtung Erfurt (SBE).

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 260.000,00 EUR.

(4) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

die Werkleitung (§ 3)  
der Werkausschuss (§ 4)  
der Stadtrat (§ 5)  
der Oberbürgermeister (§ 6)

#### § 3

##### Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und zwei stellvertretenden Werkleitern.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung eigenverantwortlich und selbständig geleitet. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere die Organisation und Geschäftsleitung, der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen, die Erweiterungen der technischen Anlagen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtbeleuchtung Erfurt die Beschlüsse des Stadtrates

und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtbeleuchtung Erfurt die Möglichkeit zum Vortrag.

#### § 4

##### Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Stadtrat (§ 5) oder der Oberbürgermeister (§ 6) zuständig ist, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 15.000,00 EUR übersteigen.
4. Erlass oder das Niederschlagen von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bei Erlass mehr als 1.000,00 EUR, sowie bei befristeter Niederschlagung mehr als 2.500,00 EUR oder bei unbefristeter Niederschlagung mehr als 1.000,00 EUR beträgt.
5. Die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigen.
6. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung.

(3) Der Werkausschuss berät im übrigen die Angelegenheiten vor, die vom

Stadtrat zu entscheiden sind.

#### § 5

##### Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Stadt Erfurt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Das sind:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestätigung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen; die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt unberührt.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
9. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem

Wert oder die Verpflichtung hierzu.

11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes durch die Übernahme neuer Aufgaben und Ausdehnung der Aufgaben über das Stadtgebiet hinaus.

12. Die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen.

(2) Verträge des Eigenbetriebes mit einem Stadtrats-, Werkausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder den Werkleitern bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades dieses Personenkreises, sowie wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist. Ausgenommen davon sind Verträge, die nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden.

(3) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

#### § 6

##### Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

nicht ohne Nachteile für die Stadtbeleuchtung Erfurt bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

#### § 7

##### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

(1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) Das Beauftragen Dritter mit Geschäftsvorfällen des Unternehmens außerhalb einer Wirtschaftsprüfung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Rechnungsprüfungsamt ist durch die Werkleitung über den Grund der Beauftragung zu informieren.

#### § 8

##### **Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Ver-

tretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht. Im übrigen gilt die Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung.

#### § 9

##### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen wie in § 2 durch zwei Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

#### § 10

##### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11

##### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Sind erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

#### § 12

##### **Berichterstattung,**

##### **Jahresabschluss**

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister gemäß DA 7.2 monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäfts-

jahres den Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung von Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 HGrG zur Geschäftsführung dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss zur Vorprüfung für die Beschlussfassung im Stadtrat vorzulegen.

(4) Der Prüfbericht ist durch die Werkleitung zeitgleich dem Rechnungsprüfungsamt zur Sicherung der örtlichen Prüfung vorzulegen.

#### § 13

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt vom 30. März 1994 (StR-Beschluss Nr. 037/94 vom 30. März 1994, veröffentlicht am 8. April 1994), außer

Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 22. Oktober 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan WAL 428 „Im großen Felde“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss Nr. 205/2001**

### **Abwägungs- beschluss zum Bebauungsplan WAL 428 „Im großen Felde“**

#### **Genauere Fassung:**

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur 2. öffentlichen Auslegung hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die

Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

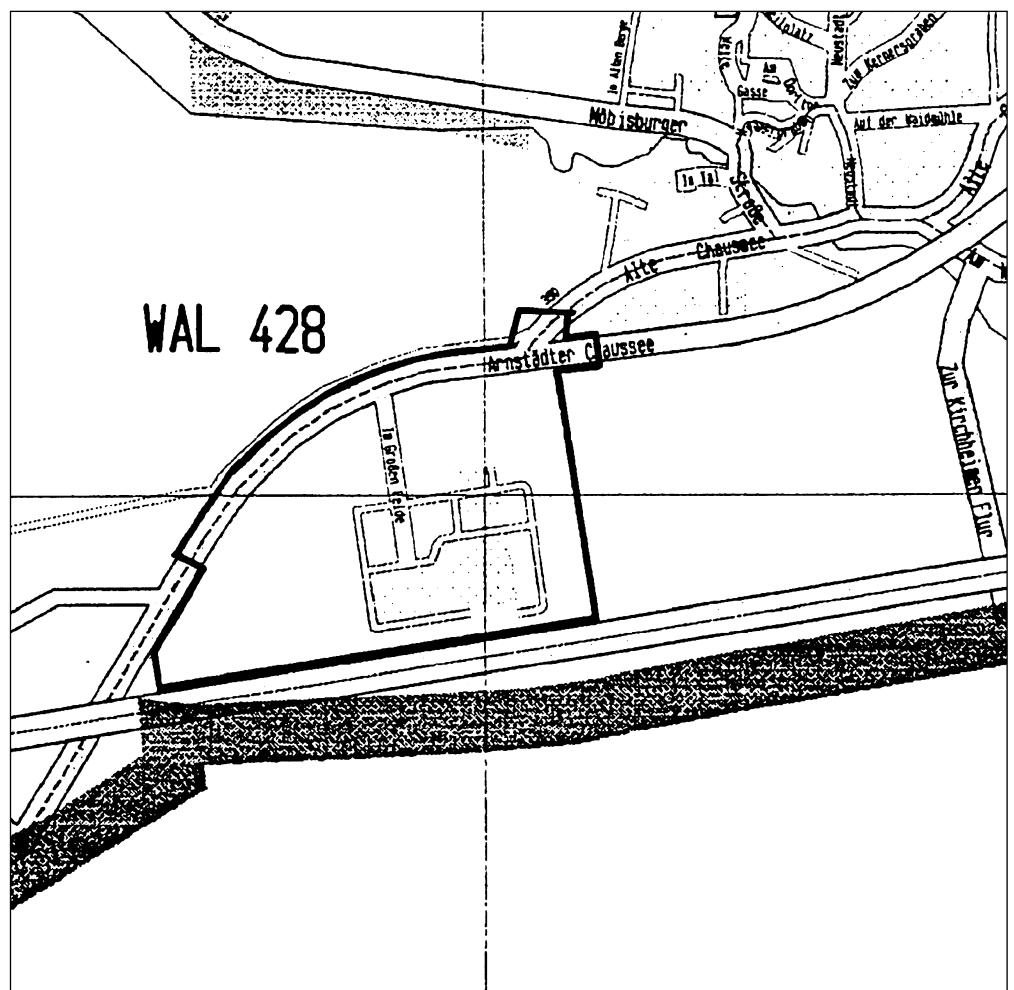
\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Beschluss kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist ebenfalls möglich in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Waltersleben, Neustadt 16, zu den Sprechzeiten Montag 15.30 - 17.00 Uhr.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss Nr. 206/2001 vom 30. Oktober 2001 Lenkungsausschuss Theater

Der Erfurter Stadtrat beschließt, in den Lenkungsausschuss Theater die nachfolgend bestimmten Personen zu entsenden:

	<b>Vertreter:</b>
1. Herrn Oberbürgermeister Manfred Ruge	
2. Frau Antje Tillmann	Herr Thomas Hutt
3. Frau Tamara Thierbach	Frau Cornelia Nitzpon
4. Herrn Dr. Wolfgang Beese	Frau Anke Timmermann
	Manfred Ruge Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 209/2001 vom 30. Oktober 2001 Unterstützung der Initiative Collegium maius

**Genauere Fassung:**

01 Der Stadtrat begrüßt es, dass Privatpersonen sich zu einer Initiative „Collegium maius“ zusammen gefunden haben, um mit bürgerschaftlichem Engagement die Fertigstellung und Wiederbelebung des historischen Kerns und geistigen Zentrums der Erfurter Universität zu unterstützen.

02 Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister um Prüfung, in welcher Weise die Initiative unterstützt werden kann.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 210/2001 vom 30. Oktober 2001 Sportzentrum Nord

**Genauere Fassung:**

01 Der Stadtrat bekundet seinen Willen, in Ergänzung zum Sportzentrum Süd ein Sportzentrum Nord rund um das Sportgelände in der Essener Straße zu schaffen, das vorwiegend auf den Jugend- und Breitensport auszurichten ist.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 30. April 2002 ein erstes Konzept zur Entwicklung des Sportzentrums Nord zu erstellen.

03 Insbesondere ist die additive Wirkung der beiden Sportzentren zu berücksichtigen und in die Überlegungen einzubeziehen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 212/2001 vom 30. Oktober 2001 Anpassung des Kleingartenpachtzinses ab 2002

**Genauere Fassung:**

01 Der Pachtzins pro m<sup>2</sup> städtischer Kleingartenfläche wird ab 1. Januar 2002 mit 0,10 EUR im Jahr festgelegt und ist mindestens gültig bis 31. Dezember 2004.

02 Von den Mehreinnahmen (60 TEUR) werden, vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses, in den nächsten drei Jahren jeweils 40 TEUR dem Kleingartenwesen zweckgebunden wieder zur Verfügung gestellt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 214/2001 vom 30. Oktober 2001 Austritt aus dem TZM e. V. mit Wirkung zum 31.12.2001

**Genauere Fassung:**

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Austritt der Landeshauptstadt Erfurt aus dem „Transferzentrum Mikroelektronik e. V.“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 zu erklären.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 207/2001 vom 30. Oktober 2001 Bestätigung der Rahmenplanung für den Ortskern Ermstedt (ERM 480/1)

**Genauere Fassung:**

01 Die Rahmenplanung für den Ortskern Ermstedt wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.

02 Die Rahmenplanung wird zur Einsichtnahme im Informationszentrum der Bauverwaltung und in der Ortschaftsverwaltung Erfurt-Ermstedt auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

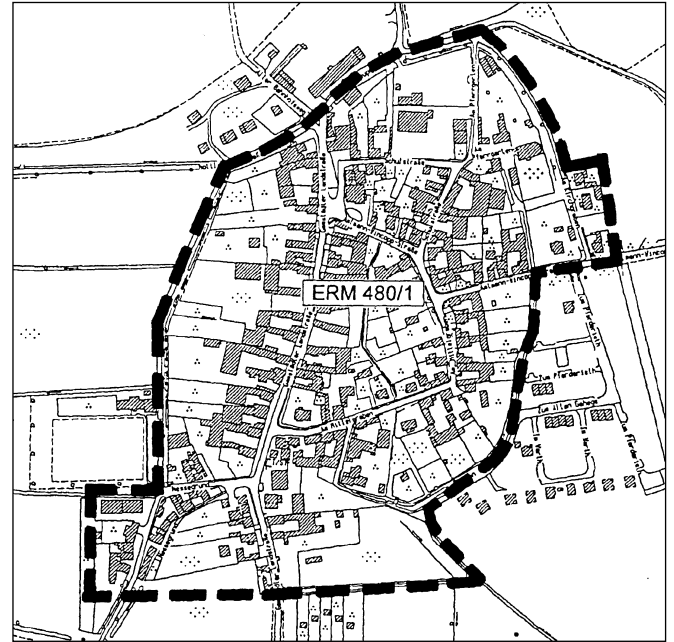
\*\*\*

**Öffentliche Auslegung**

Die Rahmenplanung für den Ortskern Ermstedt wird im Zeitraum vom 19. November 2001 bis zum 20. Dezember 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34 zu den

üblichen Öffnungszeiten und in der Ortschaftsverwaltung Ermstedt, Nessegrund 10, 99192 Erfurt-Ermstedt, zu den Sprechzeiten

der Ortschaftsbetreuung: Montags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.



## Beschluss Nr. 208/2001 vom 30. Oktober 2001 Bestätigung der Rahmenplanung für den Ortskern Gottstedt (ERM 480/2)

**Genauere Fassung:**

01 Die Rahmenplanung für den Ortskern Gottstedt wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.

02 Die Rahmenplanung wird zur Einsichtnahme im Informationszentrum der Bauverwaltung und in der Ortschaftsverwaltung Erfurt-Ermstedt auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

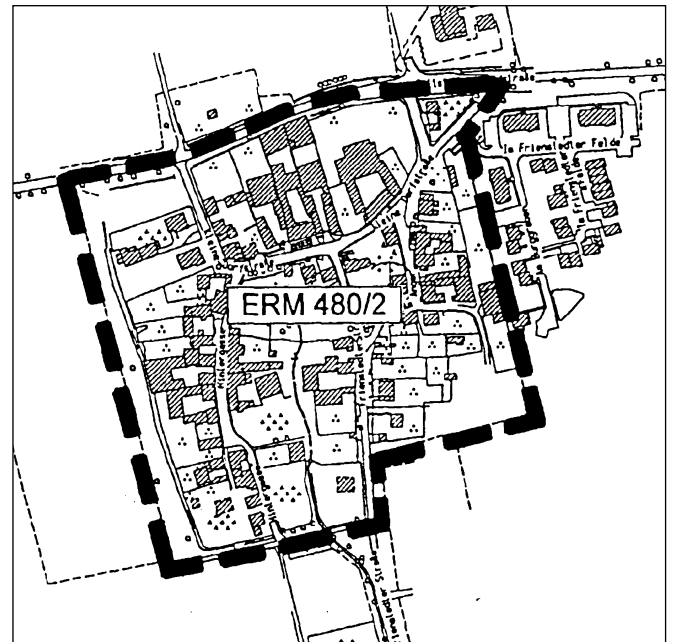
\*\*\*

**Öffentliche Auslegung**

Die Rahmenplanung für den Ortskern Gottstedt wird im Zeitraum vom 19. November 2001 bis zum 20. Dezember 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34 zu den

üblichen Öffnungszeiten und in der Ortschaftsverwaltung Ermstedt, Nessegrund 10, 99192 Erfurt-Ermstedt, zu den Sprechzeiten

der Ortschaftsbetreuung: Montags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.



## Beschluss Nr. 217/2001 vom 30. Oktober 2001 Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

**Genauere Fassung:**

01 Die Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage) wird bestätigt.

**Hinweis:** Die Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird gemeinsam mit der Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt und der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt bekannt gemacht.

Manfred Ruge, Oberbürgermeister



## Beschluss Nr. 215/2001 vom 30. Oktober 2001

### Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungssatzung

#### Genauere Fassung:

01 Die Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungssatzung – (siehe Anlage) wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Die Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung erfolgt erst bei Vorliegen der Eingangsbestätigung.

## Beschluss Nr. 216/2001 vom 30. Oktober 2001

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung

#### Genauere Fassung:

01 Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung – (Anlage 1) wird bestätigt.

02 Die Info zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Hinweis:** Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung erfolgt erst bei Vorliegen der Eingangsbestätigung.

## Beschluss Nr. 218/2001 vom 30. Oktober 2001

### Abberufung – Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

#### Genauere Fassung:

01 Herr Hartmut Löscher wird zum 1. Januar 2002 als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 221/2001 vom 30. Oktober 2001

### Neubau Busbahnhof Erfurt – Finanzierung

#### Genauere Fassung:

01 Das Finanzierungsmodell zum Neubau des Busbahnhofs Erfurt wird

- vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch den Freistaat Thüringen,
- vorbehaltlich der Bewilligung der Maßnahme,
- vorbehaltlich der haushalterischen Klärung,
- vorbehaltlich der Mittelbereitstellung der EVAG

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 222/2001 vom 30. Oktober 2001

### Neubesetzung Sachkundiger Bürger im Ausschuss Gleichstellung und Soziales

#### Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt folgender Umbesetzung im Ausschuss Gleichstellung und Soziales zu:

01 Die SPD-Fraktion nominiert als sachkundigen Bürger für den Ausschuss Gleichstellung und Soziales Herrn Hartwick Oswald.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 211/2001 vom 30. Oktober 2001 Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung: „Betreutes Wohnen Lindenweg“ „Jugendhilfezentrum Aster“

#### Genauere Fassung:

01 Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 werden nachfolgende privatrechtliche Entgelte gemäß beiliegendem Kostenblatt pro Betreuungstag für jeweils einen Leistungsberechtigten festgesetzt:

- JHZ „Aster“ – Wohngruppen Drosselbergstraße 13: 109,33 EUR
- JHZ „Aster“ – Wohngruppe mit erhöhtem Betreuungsaufwand Hagebuttenweg 47: 160,52 EUR
- JHZ „Aster“ – Tagesgruppe Hagebuttenweg 47: 109,78 EUR
- Betreutes Wohnen Lindenweg: 68,95 EUR

02 Für den Bereich der flexiblen ambulanten Hilfen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 folgende Entgelte gemäß beiliegendem Kostenblatt pro Fachleistungsstunde für jeweils einen Leistungsberechtigten festgesetzt:

- JHZ „Aster“: 38,81 EUR
- Lindenweg: 29,20 EUR

03 Der StR-Beschluss Nr. 135/98 vom 27. Mai 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Der Beschluss liegt mit Anlagen im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Aufstellung eines Bebauungsplanes DAB 525 „Polizeidienststellen Erfurt, Kranichfelder Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 219/2001

#### Genauere Fassung:

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes DAB 525 „Polizeidienststellen Erfurt, Kranichfelder Straße“

01 Für die Errichtung der Polizeidienststellen Erfurt im Bereich Kranichfelder Straße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

**im Nordwesten:** die nordwestliche Grenze des Flurstückes 83/7 der Flur 1 in der Gemarkung Melchendorf

**im Nordosten:** die nordöstliche Grenze des Flurstückes 83/7 der Flur 1 in der Gemarkung Melchendorf, die südöstliche Grenze des Flurstückes 2407/79 der Flur 1 in der Gemarkung Melchendorf und die Mitte der Straße Stadtweg

**im Südosten:** die südöstliche Grenze des Flurstückes 83/7 der Flur 1 in der Gemarkung Melchendorf

**im Südwesten:** die Südgrenze der Kranichfelder Straße, die Grenze des V+E-Plangebietes LOV 491 und die Südwestgrenze der Straße Am Schwemmbach

**Planungsziele:** Zur Etablierung und Konzentration der verschiedenen Polizeidienststellen, wie die Bereitschaftspolizei Thüringen, das Landeskriminalamt, Polizeiinspektion Zentrale

Dienste, das Landesamt für Verfassungsschutz u.a. und die Einordnung von nachgeordneten Dienststellen des Thüringer Innenministeriums auf dem ehemaligen Kasernengelände an der Kranichfelder Straße soll mit diesem Bebauungsplan das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll auf der Grundlage des Entwurfs des ersten Preisträgers (Architekten Harter + Kanzler aus Waldkirch) aus dem EWR-offenen städtebaulichen Ideen- und baulichen Realisierungswettbewerb (Preisgerichtsentscheidung Dezember 2000) erarbeitet werden.

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

i.V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister



02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

i.V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

i.V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

i.V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

\*\*\*

## Beschluss Nr. 220/2001 vom 30. Oktober 2001

### Preisliste zur Vereinbarung von Entgelten bei zeitweiliger Überlassung von Schulräumen für nichtschulische Veranstaltungen

#### Genaue Fassung:

01 Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – vom 23. Mai 2001 (ABl. Nr. 12/2001 vom 13. Juli 2001, Blatt 3) ist durch Anlage 1 zu ergänzen.

02 Die Anlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 123/1997 – Überlassung von Schulräumen (ABl. Nr.13/1997 vom 13. Juni 1997, Blatt 3) wird wie folgt geändert:

- Der Text des 2. Absatzes („Ansatzfähige Gesamtkosten für 1 Schule ... je m<sup>2</sup> je Stunde 0,10 DM“) wird ab 01. Januar 2002 ersatzlos aufgehoben.
- Die Überschrift und die Tabelle im letzten Absatz („Differenzierung bei der Berechnung ... Berechnung nach Raumgröße“) wird ab 1. Januar 2002 durch den Text „Es gilt die entsprechende Preisstelle der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF –“ ersetzt.

Die Änderung der Anlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 123/1997 – Überlassung von Schulräumen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Anlage

### 1. Änderung der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF -

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 II Nr. 10 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 folgende 1. Änderung der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - beschlossen:

§ 2 Absatz 1 wird um folgende Preisstellen ergänzt:

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preis bis 31.12.2001 in DM	Preis ab 1.1.2002 in EUR
40	<b>Schulverwaltungsamt</b>			
40.01	<b>Nutzung eines Schulraumes</b>			
40.01.01	Schulraum bis 50 m <sup>2</sup>	Je Schulraum und angefangene Stunde einschl. Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 100 m <sup>2</sup> )	15,00	7,50
40.01.02	Schulraum bis 75 m <sup>2</sup>	Je Schulraum und angefangene Stunde einschl. Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 100 m <sup>2</sup> )	17,50	8,75
40.01.03	Schulraum bis 100 m <sup>2</sup>	Je Schulraum und angefangene Stunde einschl. Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 120 m <sup>2</sup> )	22,00	11,00
40.01.04	Schulraum über 100 m <sup>2</sup>	Je m <sup>2</sup> Schulraum und angefangene Stunde zuzüglich Pos.40.1.5 – Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 120 m <sup>2</sup> )	0,10	0,05
40.01.05	Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten bei Schulraum über 100 m <sup>2</sup>	Je Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 120 m <sup>2</sup> )	12,00	6,00

## Beschluss BuV 052/2001 vom 25. Oktober 2001

### Anordnung der Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB für die „Karstadt“-Grundstücke, Anger 1 und 2

01 Das Grenzregelungsverfahren „Karstadt“ wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für den Bereich „Karstadt“ eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB in Verbindung mit § 1 Abs.3 der Umlegungsausschussverordnung des Freistaates Thüringen vom 6. August 1991 (GVBl 1991, Seite 341) durchzuführen.

02 Das Grenzregelungsverfahren wird gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 6. August 1991 durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt durchgeführt.

## Beschluss Nr. 225/2001 vom 30. Oktober 2001

### Antrag zur Aufnahme der Ortschaft Mittelhausen in das Städtebaufördermittelprogramm

#### Genaue Fassung:

01 Die Verwaltung wird beauftragt, den Ortskern von Mittelhausen in ein Förderprogramm zur städtebaulichen Erneuerung aufzunehmen. Die Maßnahme ist in vorrangiger Priorität einzuordnen und die entsprechenden Anträge sind umgehend zu stellen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 223/2001 vom 30. Oktober 2001

### Mandatsveränderungen in Ausschüssen

#### Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss zu.

Mitglied alt: Thomas Pfistner  
Mitglied neu: Steffen Joost

02 Der Stadtrat stimmt der Neubesetzung des sachkundigen Bürgers im Ausschuss Ordnung, Sicherheit und Ortschaften zu.

sachkundiger Bürger alt: Steffen Joost  
sachkundiger Bürger neu: Eleonore Pirkl

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss JHA 025/2001 vom 10. Oktober 2001

### Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe

01 Der Entwurf der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe (FRL Jugendhilfe EF) mit den beschlossenen Änderungen wird bestätigt.

V. zur Umsetzung: Jugendamt

T: 01.01.2002

\*\*\*

#### Hinweis:

Die „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe (FRL Jugendhilfe EF)“ liegen im Bürgerservice zur Einsichtnahme vor.

## Beschluss JHA 026/2001 vom 10. Oktober 2001

### Anerkennung des Vereins „Förder- und Bildungswerk Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt- und Forsten Thüringen e.V.“ gem. § 75 SGB VIII

01 Der Verein „Förder- und Bildungswerk Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII im Gebiet der Stadt Erfurt für den Bereich Jugendberufshilfe als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

## Beschluss Nr. 142/2001 vom 29. August 2001

### Genaue Fassung:

Privatrechtliche Entgelte für Angebote der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt „Entgeltordnung Jugendarbeit EF“

01 Die privatrechtlichen Entgelte für Angebote der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt - „Entgeltordnung Jugendarbeit EF“ werden bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

Für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546) werden auf der Grundlage des § 90 Abs.1 Nr.1 SGB VIII, der §§ 2 und 18 Abs. 2 S. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) Teilnahmebeiträge (Entgelte) erhoben. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. August 2001 die folgenden privatrechtlichen Entgelte beschlossen, die für Angebote der Landeshauptstadt Erfurt anzuwenden sind:

### 1. Angebote der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

1.1 Für Veranstaltungen und Kurzfreizeiten mit einem besonderen Bildungsprogramm in der außerschulischen Jugendbildung soll ein Entgelt entrichtet werden.

1.2 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer der Maßnahme.

1.3 Das Entgelt bemisst sich nach den anfallenden Kosten abzüglich des Zuschusses der Stadt und wird vor Beginn der jeweiligen Maßnahme festgesetzt. Der Zuschuss beträgt für

- Maßnahme ohne oder mit 1 Übernachtung **8,00 EUR pro Teilnehmer**
- Kurzfreizeit 5,00 EUR ab 2 Übernachtungen **pro Teilnehmer u. Tag.**

Der Teilnehmer hat die anteiligen Kosten als Entgelt zu tragen.

1.4 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar zu entrichten.

### 2. Angebote der Kinder- u. Jugendberholung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII

2.1 Für Angebote der Kinder- u. Jugendberholung soll ein Entgelt entrichtet werden.

2.2 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer der Maßnahme.

2.3 Das Entgelt bemisst sich nach den anfallenden Kosten abzüglich des Zuschusses der Stadt in Höhe von **4,00 EUR pro Teilnehmer und Tag** und wird vor Beginn der jeweiligen Maßnah-

## Anlage – Privatrechtliche Entgelte für Angebote der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt – Entgeltordnung Jugendarbeit EF –

me festgesetzt. Der Teilnehmer hat die anteiligen Kosten zu tragen.

2.4 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar oder durch Überweisung unter Angabe des persönlichen Kassenzeichens zu entrichten.

### 3. Angebote der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII

3.1 Für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit soll von Erfurter Teilnehmern ein Entgelt entrichtet werden.

3.2 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer der Maßnahme.

3.3 Das Entgelt bemisst sich nach den anfallenden Kosten der Maßnahme pro Teilnehmer abzüglich der Bezuschussung und ist durch die Stadtverwaltung Erfurt, das Jugendamt, mit folgenden Anteilen festzusetzen:

- 50 v. H. der Gesamtkosten ohne Verpflegungskosten
- 100 v.H. der Verpflegungskosten eines Teilnehmers.

3.4 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar zu entrichten.

3.5 Für das Jugendtreffen der Erfurter Partnerstädte in der Stadt Erfurt wird kein Entgelt erhoben.

### 4. Angebote in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII

4.1 Diese Angebote umfassen neben Veranstaltungen, Kursen, Arbeitsgemeinschaften u.a. auch die Benutzung der kommunalen Jugend- und Freizeiteinrichtungen und deren Angebote.

4.2 Grundsätzlich wird für die Benutzung der kommunalen Jugend- und Freizeiteinrichtungen kein Entgelt erhoben.

4.3 Für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen soll ein Entgelt entrichtet werden.

4.4 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer.

4.5 Folgende Entgelte für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen sind durch die Stadtverwaltung Erfurt (Jugendamt) analog der anfallenden Sach- und Honorarkosten zu gestalten. Als Gestaltungsrahmen zur Festsetzung der Entgelte werden folgende Beträge je Veranstaltung festgelegt:

- Filmvorführungen 0,50 EUR bis 2,00 EUR
- Kinder- u. Schülerdisco (am Nachmittag) 0,50 EUR bis 2,00 EUR
- Disco (Abendveranstaltung) 1,00 EUR bis 5,00 EUR
- Live-Konzerte 2,50 EUR bis 10,00 EUR
- sonstige Veranstaltungen 0,25 EUR bis 5,00 EUR

Die konkreten Entgelte sind in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei der Erstellung der monatlichen Veranstaltungspläne durch die Stadtverwaltung Erfurt (Jugendamt) festzulegen.

4.6 Für die nachfolgende Benutzung bzw. Ausleihe soll ein Entgelt entrichtet werden:

- Fahrradnutzung im Verkehrsgarten 0,25 EUR pro Tag
- Surfen im Internet 1,00 EUR pro Std.
- Ausleihe Fahrräder 1,50 EUR pro Tag
- Ausleihe Hüpfburg 75,00 EUR pro Tag

Ausgenommen von der Entgelterhebung sind die Nutzung des Internets im Rahmen von Projektarbeit, insbesondere des Landes-Projektes „JIP“, die Nutzung des Internets zur schulischen und beruflichen Förderung i.S. des § 13 SGB VIII sowie die Ausleihe der Hüpfburg an freie Träger der Jugendhilfe, die durch die Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, gefördert werden.

4.7 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar zu entrichten.

4.8 Im Rahmen von Großveranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt, z.B. dem Rathausfest, entfällt die Entgeltspflicht gemäß Ziffer 4.5 und 4.6.

### 5. Angebot einer Wohngemeinschaft gemäß § 11 SGB VIII

5.1 Jungen Menschen kann zur Förderung ihrer Entwicklung im Rahmen der arbeitswelt- und schulbezogenen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine Unterkunft in einer Wohngemeinschaft angeboten werden, soweit dies erforderlich ist. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme.

5.2 Für die Inanspruchnahme der Wohngemeinschaft ist ein Entgelt zu entrichten.

5.3 Zahlungspflichtiger ist der Nutzer der Wohngemeinschaft.

5.4 Das Entgelt ist am 15. des laufenden Monats für den gesamten Monat fällig. Bei anteiliger Nutzung innerhalb eines Monats sind pro Tag 1/30 des Monatsbetrages fällig. Das Entgelt ist per Lastschrifteinzug bzw. mittels Überweisung unter Angabe des persönlichen Kassenzeichens einzuzahlen.

5.5 Das Entgelt wird abhängig vom monatlichen Einkommen in nachfolgender Höhe pro Monat festgelegt. Als Einkommen gilt das tatsächlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Geld oder Geldeswert des Nutzers der Wohngemeinschaft.

- Einkommen monatl. bis 500 EUR = 100,00 EUR
- Einkommen monatl. über 500 EUR = 125,00 EUR

5.6 Das Nähere wird in einem Vertrag geregelt.

### 6. Inkrafttreten

Die „Entgeltordnung Jugendarbeit EF“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten für Aufgaben der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt“, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.07.1998, außer Kraft.

## Beschluss JHA 028/2001 vom 10. Oktober 2001 Änderungen zur Komplementärfinanzierung SAM

01 In Abänderung des Beschlusses 018/01 JHA wird die Komplementärfinanzierung SAM für folgende Träger bestätigt:

a) Erfurter Brücke e.V. (Az.: 2-10503)	von:	4.200,- DM	auf neu:	13.056,- DM	
b) Ev. Jugend (Az.: 2-10360)	von:	19.124,- DM	auf neu:	23.801,- DM	
c) ran e.V. (Az.: 2- 9741)	von:	0,- DM	auf neu:	861,- DM	*
d) SiT gGmbH (Az.: 2-10644)	von:	4.295,- DM	auf neu:	7.040,- DM	**
e) Stark unter einem Dach (Az.: 2-10237)	von:	4.528,- DM	auf neu:	5.131,- DM	

\* Priorität 1c wurde mit Beschluss JHA 029/2000 bestätigt.

\*\* Mit Beschluss StR 194/2000 wurde die volle Kostenübernahme für 1 SAM im Bereich Jugendhilfe bestätigt.

## Beschluss Nr. 224/2001 vom 30. Oktober 2001 Tarifordnung – Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen der Schülerspeisung

### Genaue Fassung:

01 Die als Anlage beige-fügte „Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt“ wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

### Anlage

#### Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Auf- wendungen für die Schülerspei- sung an den staatlichen Schu- len in der Landes- hauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), des § 13 II des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht, des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und des Thüringer Schulgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 64) und §§ 3 und 7 I des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Förderschulgesetzes, des

Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 421) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2001 folgende Tarifordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt, einschließlich deren Vorschulteile sowie für den Spezialschulteil am Albert-Schweitzer-Gymnasium Erfurt.

#### § 2

##### Kostenbeteiligung; Entgeltspflicht

(1) Für die durch die Bereitstellung des Mittagessens in den staatlichen Schulen entstehenden Personal- und Sachkosten erhebt die Landeshauptstadt Erfurt von den Personensorgeberechtigten sowie von den volljährigen Schülern privatrechtliche Entgelte (Elternanteil) nach dieser Tarifordnung.  
(2) Die Entgeltspflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung an den Schulen.

#### § 3

##### Entgeltschuldner

(1) Der Essenteilnehmer ist Entgeltschuldner.  
(2) Anstelle des minderjährigen Essenteilnehmers gelten die Personensorgeberechtigten des Schülers oder Vorschülers als Entgeltschuldner.  
(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Organisation und Durchführung der bargeldlosen Kassierung des Elternanteiles an der Mittagsversorgung obliegt, ausgenommen in den Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose, dem jeweiligen vertraglich gebunde-

nen Versorgungsunternehmen (Essenanbieter). Die Zahlung des Elternanteiles wird mit der Bestellung des Mittagessens fällig. Der Essenanbieter regelt sämtliche Bestell- und Zahlungsmodalitäten nach Maßgabe dieser Tarifordnung.

(2) In den selbstkochenden Einrichtungen, Förderschule für Körperbehinderte und Förderschule für Schwerhörige/Gehörlose, erfolgt die Kassierung des Elternanteiles grundsätzlich in bargeldloser Form. In Ausnahmefällen, wie z. B. Ausschluss vom Lastschriftinzugsverfahren, ist eine Barzahlung zulässig. Der Elternanteil wird mit Inanspruchnahme der Mittagsversorgung fällig. Er ist jeweils nach Ablauf eines Versorgungsmonats, spätestens bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

#### § 5

##### Höhe des Beitrages

Die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler werden an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal wie folgt beteiligt:

1. für Schüler in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den schulvorbereitenden Einrichtungen mit einem Betrag i.H.v. 1,30 EUR pro Portion,
2. für Schüler in den Klassenstufen 5 bis 13 mit einem Betrag i.H.v. 1,55 EUR pro Portion.
3. Andere Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind, wie Personal, Gäste usw. haben einen Portionspreis i.H.v. 3,10 EUR pro Portion zu entrichten.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Die Tarifordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01. Februar 2002, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung des Elternbeitrages zur Mittagsversorgung an den staatlichen Schulen vom 20. Dezember 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 28 vom 24. Dezember 1993 außer Kraft.

## Beschluss JHA 027/2001 vom 10. Oktober 2001

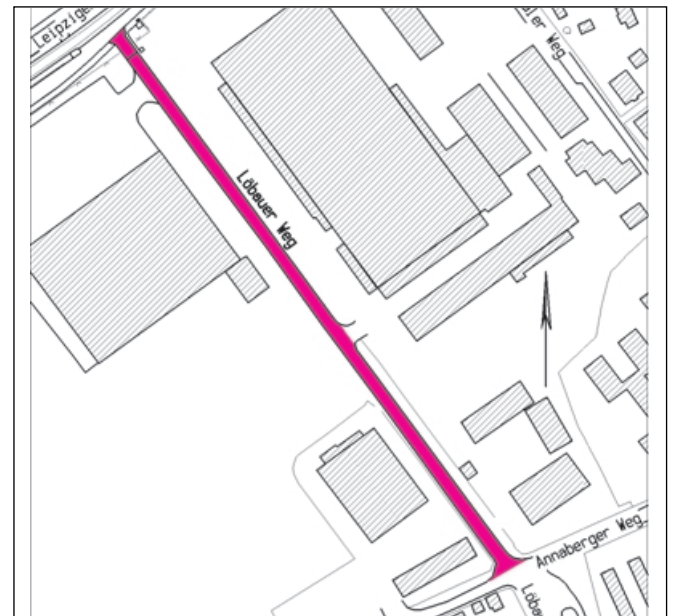
### Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe von „Tiamat – Zentrum für FamilienGesundheit“ e.V.

01 Der Antrag des „Tiamat – Zentrum für FamilienGesundheit“ e.V. auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII wird abgelehnt.

## Beschluss BuV 053/2001 vom 25. Oktober 2001

### Einziehung des Löbauer Weges zwischen Leipziger Straße und Wurzener Weg

01 Der Löbauer Weg zwischen Leipziger Straße und Wurzener Weg wird durch den Ausbau des parallel liegenden Klingenthaler Weges im gleichen Abschnitt entbehrlieh. Die Einziehung des Löbauer Weges zwischen Leipziger Straße und Wurzener Weg erfolgt damit zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Klingenthaler Weges im vorgenannten Abschnitt, jedoch frühestens 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt (siehe Übersichtsplan - Anlage).



## Amtliche Bekanntmachung

Die Tourismus GmbH Erfurt zeigt hiermit an, dass der Jahresabschluss 2000 beim Amtsgericht Erfurt unter HRB-Nr. 9791 offengelegt wurde und dort einzusehen ist.

Dr. Carmen Hildebrandt  
Geschäftsführerin

## Beschluss WuB 006/01 vom 19. September 2001 Investitionsplanung des Entwässerungs- betriebes der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2000 – 2005

01 Der Werkausschuss bestätigt die Investitionsplanung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2000 bis 2005.

02 Die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes wird beauftragt, bei der jeweiligen Jahresplanung des Vermögensplanes diese Mittelfristplanung zu Grunde zu legen.

03 Eine Ergänzung der Investitionsplanung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2002 – 2005 für die Ortschaften die zum ehemaligen Abwasserverband Vieselbach gehörten, ist nach der Vorberatung in den Ausschüssen Stadtentwicklung und Umwelplanung sowie Bau und Verkehr dem Werkausschuss des Entwässerungsbetriebes bis zum 30.06.2002 vorzulegen.

04 Die Tabelle der Auswertung der Ortschaftsratsstellungen ist fortzuführen und den betroffenen Ortschaftsräten ist eine Antwort zu ihren Stellungnahmen zu geben.

# Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

## Änderungsbeschluss Nr. 1

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Urbich

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 8. Januar 1999, Az.: 1-3-0201, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Urbich, Stadt Erfurt, wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

#### Gemarkung Urbich

Flur 1, Flurstücke Nr. 135/1, 137, 150/1, 138/1

#### Gemarkung Linderbach

Flur 5, Flurstücke Nr. 319, 320, 324, 325/1, 326, 433, 434, 435

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 142 ha.

### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet. Das Verfahren wird weiter vom Flurneuerungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 08.01.1999 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Urbich“.

### 4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am

Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

#### - als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

#### - als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur

Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuerungsamt Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuerungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuerungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerens-träucher, Rebstöcke,

Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuerungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuerungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### 8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### Gründe:

Während der Bearbeitung des Wege- und Gewässerplanes in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Kommune, der Stadt Erfurt, wurde festgestellt, dass zur zweckmäßigen Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes der Ausbau des vorhandenen

Weges zwischen Urbich und Linderbach, entlang des Urbaches, erforderlich ist. Dieser Weg liegt außerhalb des Verfahrensgebietes.

Da die Planung und Umsetzung des Wegeausbaues im Rahmen und mit Mitteln der Flurbereinigung erfolgen soll, ist die Zuziehung der dem Weg unterliegenden Flurstücke und einiger angrenzenden Flurstücke zum angeordneten Verfahrensgebiet erforderlich. Die Stadt Erfurt hat mit Schreiben vom 27.11.2000 die Erweiterung des Verfahrensgebietes beantragt.

Durch die hinzugezogenen Flurstücke wird das Verfahrensgebiet um ca. 7 ha größer. Im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes von ca. 135 ha ist die Flächenänderung als geringfügig zu betrachten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Urbich wurde gemäß § 25 FlurbG zu der Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind somit gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuerungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Heppling  
Amtsleiter

# Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

## Änderungsbeschluss Nr. 3

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 23. März 1998, Az.: 1-3-0194, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Kerspleben, Stadt Erfurt, wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

#### Gemarkung Erfurt

Flur 49, Flurstücke Nr. 42/6 und 57/4

#### Gemarkung Linderbach

Flur 3, Flurstücke Nr. 118/5, 120, 121 und 122

#### Gemarkung Kerspleben

Flur 9, Flurstück 770/4

#### Gemarkung Schwerborn

Flur 6, Flurstücke 582/1,

584/1, 589, 590 und 597

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

#### Gemarkung Schwerborn

Flur 2, Flurstück Nr. 137/9,

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 783 ha.

### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereini-

gung nach § 87 FlurbG angeordnet.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 23. März 1998 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kerspleben“.

### 4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

#### - als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

**- als Nebenbeteiligte**

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten

aufgelegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**5. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht

für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden; Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**7. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

**8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Gründe:**

Während der Erarbeitung des Wege- und Gewässerplanes mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Kerspleben wurde festgestellt, dass die Lage der zum Ausbau vorgesehenen Wirtschaftswege 104, 127 und 129 die Zuziehung benachbart liegender Grundstücke zur Schaffung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten und leistungsfähigen Wegenetzes sowie zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Wirtschaftswegen erforderlich macht.

Weiterhin wird durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss einzelner Grundstücke an der Verfahrensgrenze ein besserer Grenzverlauf und eine leichtere Feststellung der Verfahrensgrenze erreicht.

Durch die hinzugezogenen Grundstücke wird das Verfahrensgebiet um ca. 11 ha größer. Da die zugezogene Fläche im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes von ca. 772 ha unwesentlich ist, ist die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig zu betrachten.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass dieses Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Kerspleben gegeben.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Kerspleben wurde gemäß § 25 FlurbG zu der Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim, Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Hepping  
Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachung Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

### I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt wird hiermit bekanntgegeben, dass die in den Pkt. 1 und 2 aufgeführten Gräber nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden. Der Termin für das Einebnen wird auf drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist festgelegt.

**1. Die Ruhefrist der nachfolgenden Erd- und Urnenreihengrabstätten auf dem Erfurter Hauptfriedhof läuft im Jahre 2001 aus:**

Erdreihengrabfeld 43a (Belegungszeitraum bis Dezember 1981)

Erdreihengrabfeld 43b (Belegungszeitraum bis Dezember 1981)

Urnenreihengrabfeld 46a (Belegungszeitraum bis Dezember 1981)

Urnenreihengrabfeld 46b (Belegungszeitraum bis Dezember 1981)

**2. Die Ruhefrist der Erd- und Urnenreihengrabstätten (Belegungszeitraum bis 1981) auf folgenden Friedhöfen:**

Erfurt-Gispersleben  
Erfurt-Melchendorf  
Erfurt-Möbisburg  
Erfurt-Hochheim  
Erfurt-Schmira  
Erfurt-Marbach  
Erfurt-Dittelstedt  
Erfurt-Bindersleben  
läuft im Jahre 2001 aus.

3. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsrechte von Erd- und Urnenwahlgräbern lt. § 15 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungs-

recht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wurde.

4. Wenn die Ruhefrist bei Reihengrabstätten abgelaufen ist bzw. das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten nicht verlängert wurde, besteht nach § 28 Abs. 2 vorgenannter Satzung eine dreimonatige Frist zur Abräumung von Grabmalen, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber von der Stadt Erfurt eingeebnet. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen in den Besitz der Stadt Erfurt über. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Erfurt nicht verpflichtet.

### II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigte sind zur Herrichtung und

Pflege der Grabstätten nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung verpflichtet. Vernachlässigte und verwilderte Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, hat die Stadt Erfurt gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung das Recht, die Grabstätten abzuräumen, einzuebnen, einzusäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen bzw. die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen.

2. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 27 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit von Grabmalen zu sorgen und sind nach § 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung

für jeden Schaden haftbar.

3. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 15 Abs. 10 der Friedhofssatzung die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Stadt Erfurt nicht für daraus entstandenen Schaden.

4. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Erfurt bei Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss BuV 056/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung einer Straße im Wohngebiet „An der Kleinen Mühle“ in der Ortschaft Linderbach

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

01.1. An der Kleinen Mühle

- von Weimarische Straße bis Im Ziegelgarten
- von Im Ziegelgarten bis Ende Hausnummer 13

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffent-

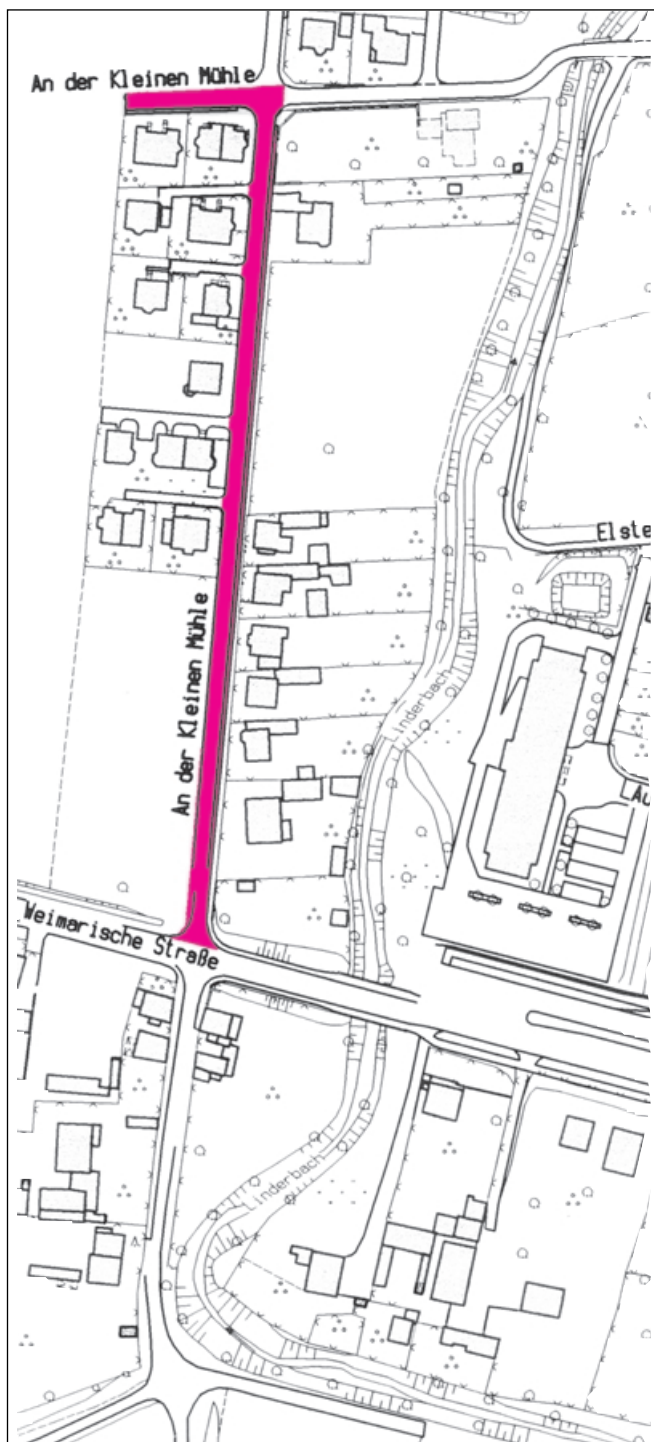
lich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 054/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung von Straßen im Gewerbegebiet „Binders- lebener Landstraße“ in der Ortschaft Bindersleben

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

01.1. Hugo-Junkers-Straße

01.2. Gustav-Weißkopf-Straße

01.3. Parsevalstraße

01.4. Fuß-/Radweg von Hugo-Junkers-Straße bis Flughafenstraße

01.5. Verbindungsstraße zwischen Flughafenstraße und Hersfelder Straße

02 Die Einstufung der Straßen unter Punkt 01.1. bis 01.4. erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen. Die Einstufung der Verbindungsstraße gem. Punkt 01.5. erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Landesstraße.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit

Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

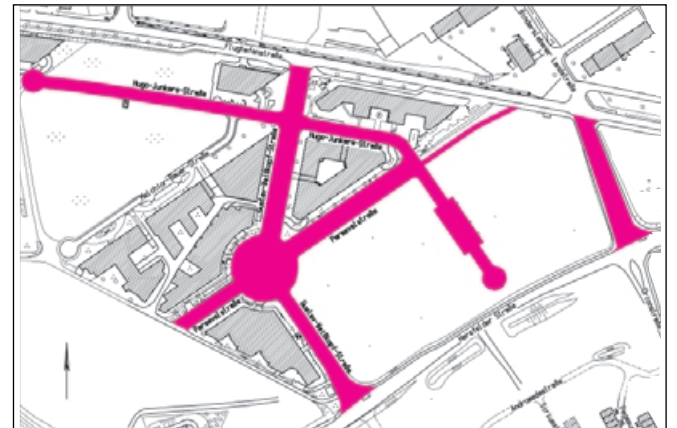
\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Be-

kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 051/2001 vom 25. Oktober 2001

### Einziehung öffentlicher Parkplatz Schmidtstedter Straße/Ecke Bürgermeister-Wagner-Straße

01 Der gewidmete öffentliche Parkplatz Schmidtstedter Straße/Ecke Bürgermeister-Wagner-Straße wird gemäß § 8 Thür. Straßengesetz vom 7. Mai 1993 eingezogen.

02 Durch den Bau der Tiefgarage unter dem Willy-Brandt-Platz ist der öffentliche Bedarf an Parkflächen abgedeckt.

03 Die als Parkplatz genutzte ehemalige Abbruchfläche

kann damit städtebaulichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

04 Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

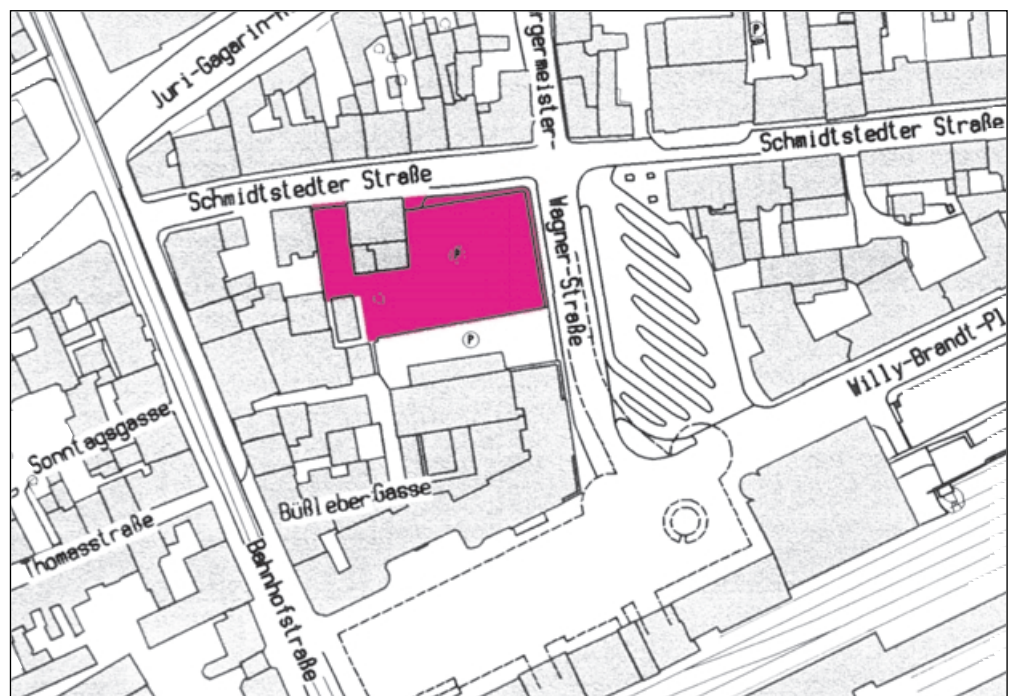
\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Ent-

scheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Verordnung über die Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen der Landeshauptstadt Erfurt vom 11. Oktober 2001

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

**01** An Sonn- und Feiertagen dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss nach Maßgabe des § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) im Zeitraum von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, für die Abgabe:

1. von frischer Milch: Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden,
2. von Bäcker- oder von Konditorwaren: Verkaufsstel-

len von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,

3. von Blumen: Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 01. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
4. von Zeitungen: Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden

unter Rücksichtnahme auf die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes geöffnet sein. Die Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

**02** Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, sind verpflichtet, die Verkaufszeiten an oder in den Verkaufsstellen von außen deutlich sichtbar bekannt zu geben.

**03** Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Erfurt, den 11. Oktober 2001  
Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss BuV 058/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung neuer Teil der Wielandstraße

**01** Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

**01.1.** Verlängerung der Wielandstraße bis Goethestraße

**02** Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

**03** Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

**04** Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen

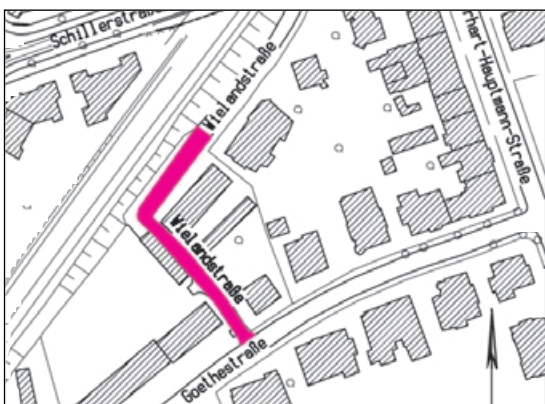
und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 055/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung der Gartenstraße in der Ortschaft Linderbach

**01** Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

**01.1.** Gartenstraße, von Auf der Großen Mühle bis Am Weiherweg

**02** Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

**03** Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

**04** Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

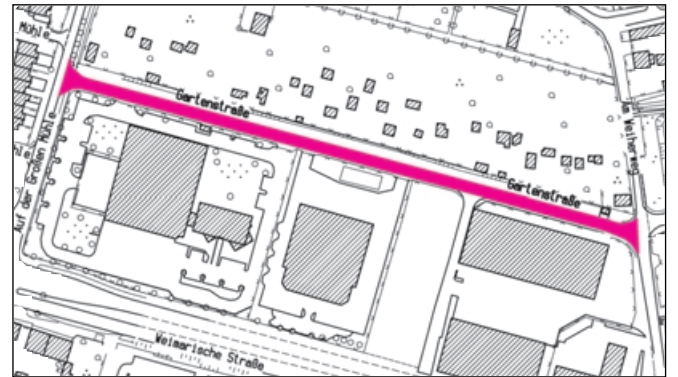
\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 057/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung einer Straße im Wohngebiet „Auf der Waidmühle“ in der Ortschaft Waltersleben

**01** Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

**01.1.** Auf der Waidmühle, Stichstraße vor den Häu-

sern Nr. 10 - 14

**02** Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

**03** Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

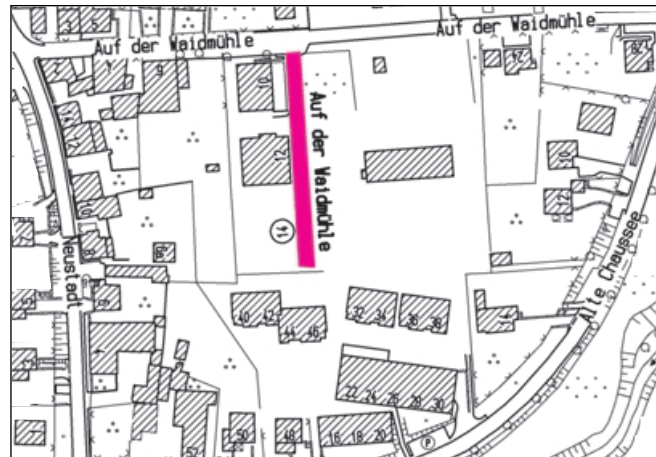
**04** Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 059/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung einer Straße im Gebiet „Im Großen Felde“ in der Ortschaft Waltersleben

**01** Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

**01.1.** Im Großen Felde von B 4 bis Wendekreis

**02** Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

**03** Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

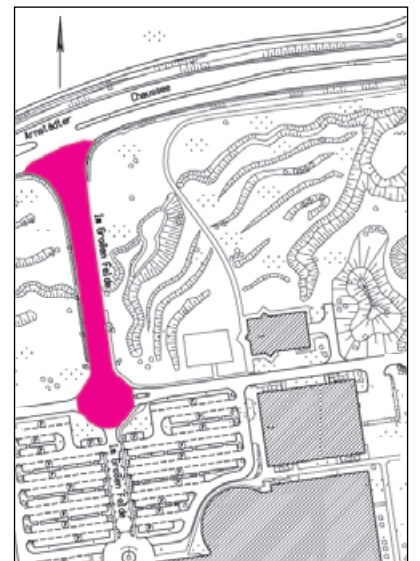
**04** Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister





## Beschluss BuV 060/2001 vom 25. Oktober 2001 Widmung der Straßen im Gewerbegebiet „Überm Feldgarten/Auf dem Irrberg“ in der Ortschaft Linderbach

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

01.1. Über dem Feldgarten von Linderbacher Weg bis Zufahrt Fliesenmarkt

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

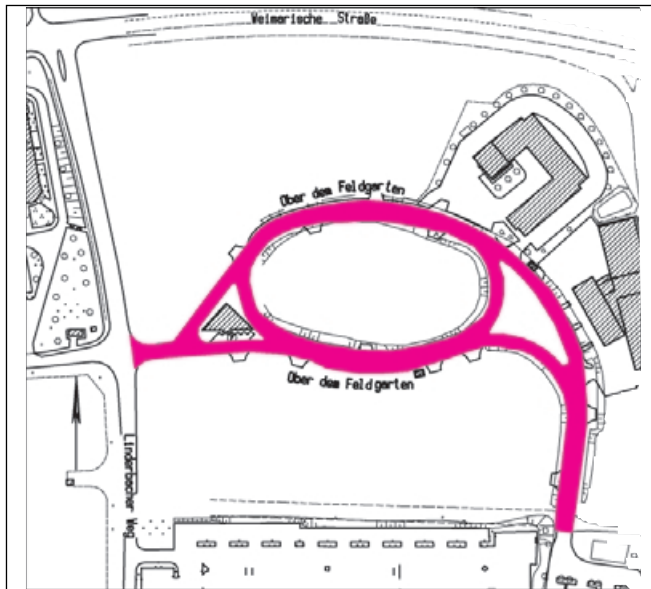
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer

Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung

Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 061/2001 vom 25. Oktober 2001

### Widmung der Straßen im Wohngebiet „Östlich der Ilmenauer Straße“ in der Ortschaft Marbach

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (siehe Übersichtsplan):

01.1. Dinkelweg

01.2. Vor der Lohweide

01.3. Hinter dem Backsberg

01.4. Roggenweg

01.5. Weizenweg

01.6. Im Hausplan

01.7. Müllers Weg

01.8. Zum Weiher

01.9. Birnbaumweg von Luckenauer Straße bis Fußweg Zum Weiher

01.10. Luisenstraße - Verlängerung des gewidmeten Bereiches bis Bodenfeldallee

01.11. Meuselwitzer Straße - Verlängerung des gewidmeten Bereiches bis Bodenfeldallee

01.12. Gehweg von Hinter dem Backsberg bis Ende

01.13. Gehweg von Hinter dem Backsberg Nr. 18 bis Meuselwitzer Straße

01.14. Gehweg von Meuselwitzer Straße bis Im Hausplan

01.15. Gehweg von Zum Weiher bis Birnbaumweg

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit

Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch er-

hoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der SWE Wasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung WT 600St als Transportleitung mit einem Steuerkabel vom Hochbehälter Roter Berg über die Gemarkung Gispersleben-Viti bis in die Gemarkung Erfurt-Nord in südöstlicher Richtung zur Stotternheimer Straße, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

### Folgende Flurstücke sind davon betroffen:

in der Gemarkung Erfurt-Nord (Flur 65) die Flurstücke 18/1, 18/3, 80/13, 81/13 und 13/1.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 2)
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Liste

nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Staufenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter  
Umwelt- und  
Naturschutzamt

## Ausweis ungültig

Auf Grund des Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3367  
vom 23. Oktober 2000

# Nichtamtlicher Teil

## Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 26. Oktober 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

## Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 23. Oktober 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 25. Oktober 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt

sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

## Das Staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt teilt mit: Anzeige- und Betriebsregistrierung nach § 24b der Viehverkehrsverordnung (VVVO)

Laut § 24 b der Viehverkehrsverordnung vom 18. April 2000, BGBl. I S. 546 ist jeder Tierhalter der im Antragsformular aufgeführten Tierarten verpflichtet, seine Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese erfasst die angezeigten Haltungen unter Erteilung einer Betriebsnummer, die den Tierhaltern schriftlich mitgeteilt wird. Alle Tierhalter werden gebeten, unverzüglich ihrer Anzeigepflicht nachzukommen und das untenstehende Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben an das Staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Bahnhofstraße 9, 99084 Erfurt zu senden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

### Antragsformular zur Registrierung gemäß § 24 b der Viehverkehrsverordnung

Name: .....  
Vorname: .....  
Straße/Hausnummer: .....

Nutzungsart:

Haupt-/Nebenerwerb  Sonstige Tierhaltung  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Tierart: (Zutreffende Tierart bitte ankreuzen und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere angeben)

Rind  Schwein  
 Schaf  Ziege  
 Hühner  Truthühner  
 Fische  Bienenvölker  
 Equiden (Pferde, Esel, Maultiere usw.)  Wildwiederkäuer  
 Kameliden  Wildschweine  
 Nager

Datum: ..... Unterschrift: .....

## Neue Entsorgungstermine für Hausmüll und Papier seit 1. November 2001 in Melchendorf, Dittelstedt und Hochheim

Die Umstellung der Hausmüllentsorgung und Bereitstellung der Papiertonnen für alle Grundstückseigentümer ist im Stadteil Melchendorf und in den Ortschaften Dittelstedt und Hocheim abgeschlossen. Die veränderten Gefäße stehen seit dem 1. November zur Entsorgung bereit. Da es wiederholt Nachfragen aus der Bevölkerung gab, sind nachfolgend in Ergänzung zu den Veröffentlichungen in der Tagespresse die genauen Termine zur Entsorgung aufgeführt.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfallwirtschaft und Reinigung unter der Nummer (0361) 655-2815, 655-2818 oder 655-2827/28/29 zur Verfügung. Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Entsorgungsgebiet	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung
Melchendorf – alter Stadtkern *	14-täg., ungerade Woche	09.11.2001 (Fr.)
Melchendorf – Stadtteil **	14-täg., ungerade Woche	08.11.2001 (Do.)
Ortschaft Dittelstedt	14-täg., ungerade Woche	09.11.2001 (Fr.)

Entsorgungsgebiet	Papier Abholzyklus	Erstentsorgung
Melchendorf – alter Stadtkern *	alle 4 Wochen	14.11.2001 (Mi.)
Melchendorf – Stadtteil **	alle 4 Wochen	14.11.2001 (Mi.)
Ortschaft Dittelstedt	alle 4 Wochen	02.11.2001 (Fr.)

Entsorgungsgebiet	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung im November
Ortschaft Hochheim	14-täg., gerade Woche	12.11.2001 (Mo.)

Entsorgungstermine für Papier werden beibehalten.

\* Egstedter Trift  
Kaisersweiden  
In der Lutsche  
Auf der Melm  
Am Hanfstein  
Milwitzweg  
Schulzenweg  
An der Waidwäsche  
Schöntal

\*\* Neubaugebiete sind ausgenommen

## Die Stadtverwaltung Erfurt – Ordnungsamt – als Untere Jagdbehörde gibt bekannt: Informations- und Fortbildungsveranstaltung der Jagdgenossenschaften

Der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e. V. (TVJE) lädt im Rahmen seiner Winterschulung zu einer Fortbildungsveranstaltung für die Jagdgenossenschaften und ihrer Jagdvorsteher ein.

Behandelt werden die Themen:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Rechte und Pflichten des Vorstandes,
- Wildschaden,
- Förderprogramm für Jagdgenossenschaften sowie
- Aktuelles.

Als Referenten werden Herr Karsten Haase, Rechtsanwalt und Herr Detlef Sommer, Geschäftsführer TVJE e.V., sprechen.

Die Veranstaltung findet am 23. November 2001, um 17.00 Uhr, im Gasthof Schützenhof, Burgstraße 5 in 99869 Mühlberg statt.

Für Mitglieder des TVJE ist die Teilnahme kostenlos; anderenfalls wird ein Unkostenbeitrag von 80,00 DM erhoben. Die Bezahlung erfolgt am Tagungsort.

Eisenberg  
Amtsleiter

## Neue Wege für die „Johannesstraße“ werden freigegeben

Nun präsentiert sich die Johannesstraße mit ihren neuen Gehwegflächen aus hellem Granitmaterial (Pflaster und Platten) wieder in einem freundlich-attraktiven Bild. Zudem gewährleisten die neuen Gleise und die asphaltierte Fahrbahn eine Reduzierung der Lärmbelastigung ganz sicher zur Freude vieler Anwohner.

Bis auf kleinere Arbeiten wie Baumpflanzungen, das Aufstellen von Bänken, Anpassungen an Hauseingängen und Straßenbauarbeiten in der Heiligen Grabesmühlgasse und in der Mohrenengasse, die bis Ende November fertiggestellt werden, sind in der Johannesstraße umfangreiche Tief-, Gleis- und Straßenbauarbeiten erfolgt. Erneuert wurde die gesamte stadttechnische Infrastruktur. So wurden Kabel, Rohrleitungen und Schachtbauwerke der Stadtwerke (Wasser, Gas und Elektro), der Stadtbeleuchtung, der Deutschen Telekom AG und der Stadt (Abwasser) neu verlegt. Daran anschließend wurden die Anlagen der EVAG erneuert und schließlich die Verkehrsflächen grundhaft ausgebaut.

Ganz umsonst war dies alles natürlich nicht zu haben. Knapp zehn Millionen Mark hat das Gesamtvorhaben gekostet. Der Anteil für die Leistungen der Stadt (Straßen- und Abwasserkanalbau) beträgt davon rund 4,6 Millionen Mark. Dieser hohe Kostenaufwand für die Stadt wird allerdings durch

die Zuführung von Fördermitteln in Höhe von etwa 2,8 Millionen Mark gemildert.

Zudem werden jetzt in Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses kurzfristig Maßnahmen realisiert, um rechtzeitig zur Weihnachtszeit die Attraktivität der Johannesstraße weiter zu erhöhen. Damit reagiert die Stadtverwaltung auch auf ein Schreiben der Händler der Johannesstraße an den Oberbürgermeister.

So soll die Johannesstraße analog der Marktstraße mit 14 Elementen festlich beleuchtet werden. Historische Gebäude wie das Stadtmuseum und der Johannesturm sind bereits angestrahlt. Vom Stadtmuseum in Richtung Norden werden der seitliche Parkstreifen und einzelne ausgewiesene Stellplätze als Kurzzeitparkplätze für maximal eine Stunde und daneben für Anwohner mit Parkkarte frei ausgeschildert. Außerdem sind gesonderte Ladezonen ausgewiesen, da eine Belieferung aus dem Gleisbereich nicht möglich ist. Mit diesem Park- und Halteeglement ist für Bewohner, Kunden und Gewerbetreibende eine optimale Ausnutzung des Parkraumes möglich.

Die feierliche Freigabe der neugestalteten Johannesstraße auf der Platzfläche Ecke Meienbergstraße mit anschließender Besichtigung der Johannesstraße auf der gesamten Länge findet morgen, 10 Uhr, mit Oberbürgermeister Manfred Ruge statt.

## Mitteilung des Ordnungsamtes und der Stadtkasse der Stadtverwaltung Erfurt

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen sowie gepfändeter Sachen findet am 20. November 2001 – 14.00 Uhr – im Dunkersaal, Juri-Gagarin-Ring 150 (ehemaliges Gewerkschaftshaus) statt – Einlass 13.30 Uhr.

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an:

- Fahrräder
- Damen- und Herrenuhren/Schmuck/Modeschmuck
- Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung
- Regenschirme
- technische Geräte

Zur Versteigerung stehen folgende gepfändete Sachen an:

- Porzellanfiguren
- Kaminuhren
- Fahrrad
- Landschaftsbild
- Kristallschalen
- Stehlampe
- Musikanlage

Das Fundbüro bleibt an diesem Tag ab 12.00 Uhr geschlossen.

## Bioabfallsammlung in den Wintermonaten – jetzt nur noch alle zwei Wochen

Wie bereits im Abfallkalender 2001 angekündigt, findet jeweils in den Wintermonaten die Bioabfallsammlung in der Zeit vom 5. November 2001 bis 31. März 2002 mit 14-tägigem Leerungszyklus statt.

**In der ungeraden Kalenderwoche:**

Altstadt, Andreasvorstadt, Berliner Platz, Brühlervorstadt, Hohenwinden – Sulza, Ilversgehofen, Johannesplatz, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Moskauer Platz, Roter Berg.

**In der geraden Kalenderwoche:**

Rieth, Daberstedt, Dittelstedt, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Hochheim, Bischleben – Stedten, Möbisburg – Rhoda, Schmira, Bindersleben, Marbach, Gispersleben, Alach, Azmannsdorf, Büßleben, Egstedt, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Haar-

berg, Hochstedt, Kerspleben, Kühnhausen, Linderbach, Mittelhausen, Molsdorf, Niedernissa, Rohda, Salomonsborn, Schaderode, Schwerborn, Stotternheim, Tiefthal, Töttelstedt, Töttleben, Urbich, Viesselbach, Wallichen, Waltersleben, Windischholzhausen.

**Die Entsorgungstage bleiben unverändert.**

**Bitte beachten Sie!**

**Zur Entsorgung in die Biotonne sind nur zugelassen:**

...aus der Küche:

- Obst- und Gemüsereste
- Lebensmittel- und feste Speisereste
- Eierschalen, Knochen
- Tee- und Kaffeesatz (incl. Beutel/Filter)

...aus dem Garten:

- Hecken- und Baumschnitt
- Strauch- und Grasschnitt
- Laub, Reisig
- Blumen- und Pflanzenreste

- alte Blumentopferde
  - Fallobst
- ... und weiterhin:
- Haare, Federn
  - Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu)
  - Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt)
  - Küchenkrepp, Papier zum Einwickeln des Bioabfalls (kein Glanzpapier) kompostierfähige Bioabfallbeutel

Haben Sie noch Fragen zu den veränderten Terminen der Bioabfallsammlung in den Wintermonaten bzw. zu Gebühren: Die Mitarbeiter des Steueramtes, Abteilung Abfallwirtschaft, Reinigung und Winterdienst stehen Ihnen gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: Tel. 0361/ 6 55 28 24/ 27/ 28/2933 bzw. die SWE Stadtwirtschaft GmbH – Tel. 0361/7 48 01 08

## Mit der Eröffnung der Stadtbahnstrecke Brühl gibt es zum Fahrplanwechsel am 24. November 2001 veränderte Linienführungen im Tages- und Nachtbus

### 1. Die Erfurter Straßenbahn heißt jetzt „Stadtbahn“

Nach dem Abschluß der Bauarbeiten in der Johannesstraße und am Europaplatz hat das Erfurter Straßenbahnnetz weitestgehend das Niveau der neuen Stadtbahnstrecken erreicht. Dies betrifft den baulichen Zustand der Gleisanlagen, eine Verkehrsorganisation für eine deutlich höhere Reisegeschwindigkeit und die Attraktivität der meisten Haltestellen hinsichtlich der Einstiegsverhältnisse, Informationsanlagen und Wartehallen.

Damit ist, von der Rudolfstraße und der südlichen Bahnhofstraße abgesehen, der Ratsbeschluß von 1996 zu großen Teilen umgesetzt, nachdem neben den Streckenerweiterungen auch das bestehende Netz im wesentlichen zur Stadtbahn ausgebaut wurde. Der erreichte Ausbaugrad rechtfertigt deshalb, den Begriff der „Straßenbahn“ durch „Stadtbahn“ abzulösen.

**Das Ergebnis der vergangenen 5 Jahre in Kürze:**

- Die Reisegeschwindigkeit außerhalb des Stadtzentrums stieg von 20,7 km/h auf 21,6 km/h
- Der Anteil barrierefreier Haltestellen wuchs von 67 % auf 87 %
- Der Ausstattungsgrad mit optischen und akustischen Fahrgastinformationsanlagen stieg von 30 % (nur akustische) auf 64 % (optische und akustische)

### 2. Veränderte Linienführungen im Tagesverkehr

Nach der Fertigstellung der neuen Stadtbahnstrecke durch das Brühl ist es möglich, die im Stadtbahnprogramm vorgesehene Linienverbindungen vom Hauptbahnhof zum Erfurter Westen aufzunehmen. Mit der geplanten Streckenverlängerung nach Bindersleben besteht künftig eine Direktverbindung zwischen dem ICE-Bahnhof und

dem Flughafen, für Großveranstaltungen oder bei starkem Verkehrsaufkommen anlässlich einer Messe kann bei Bedarf eine Sonderlinie zwischen der Messe und dem Hauptbahnhof gefahren werden.

Mit der Integration der neuen Strecke im Brühl ist der Zeitpunkt gekommen, das über rund 16 Jahre unveränderte Liniennetz der aktuellen Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung der einzelnen Stadtteile anzupassen, Mängel bei der Überlagerung verschiedener Linien auf einem gemeinsamen Streckenabschnitt zu beseitigen und darüber hinaus den Aufwand für das Verkehrsangebot in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Mit einer teilweise neuen Verknüpfung der Endstellen konnte erreicht werden, dass im Tagesverkehr von Montag bis Samstag ein leicht einprägsamer 10-Minuten-Takt angeboten werden kann, auf zwei Linien gibt es morgens und nachmittags zusätzliche Verdichtungen. Auf einem Grundtakt von 10 min lassen sich Anschlüsse untereinander zum Busverkehr leichter aufbauen. Verkehren mehrere Linien auf einem Abschnitt, dann verkehren sie in einem gleichmäßigen Zeitabstand von mindestens alle 5 min.

Durch die neuen Linienverzweigungen am Domplatz und an der neuen Haltestelle am Sparkassen-Finanzzentrum entstehen neue Möglichkeiten zum Umsteigen und Abkürzen der Fahrwege.

**Folgende Linien ändern sich nicht:**

- Linie 2: P+R-Platz Messe – Sparkassen-Finanzzentrum – Anger – Ringelberg
- Linie 3: Europaplatz – Domplatz – Anger – Hauptbahnhof – Windischholzhausen

**Folgende Linienführungen sind neu:**

- Linie 1: Grubenstraße –

Anger – Sparkassen-Finanzzentrum – Günterstraße

- Linie 4: Thüringenhalle – Hauptbahnhof – Anger – Domplatz – Sparkassen-Finanzzentrum – Hauptfriedhof
- Linie 5: Steigerstraße – Hauptbahnhof – Anger – Grubenstraße – Zoopark
- Linie 6: Wiesenhügel – Hauptbahnhof – Anger – Domplatz – Rieth
- Linie 7: bei Bedarf: Hauptbahnhof – Anger – Domplatz – Sparkassen-Finanzzentrum – P+R-Platz Messe

### 3. Veränderte Linienführungen im Nachtbus

Damit auch das Brühl im Nachtverkehr bedient werden kann, ist auch eine Neuordnung der Nachtlinien unumgänglich. Nach der Eröffnung des Theaters sind nochmalige Anpassungen zu erwarten. Ab Fahrplanwechsel werden auch alle Buslinien, die noch nach 21.00 Uhr verkehren, über den Anger verkehren, um bessere Anschlüsse zwischen Bus und Bahn anbieten zu können:

**Stadtbahn**

- Linie N 1: Zoopark – Anger – Hauptfriedhof
- Linie N 2: P+R-Platz Messe – Domplatz – Anger – P+R-Platz Messe
- Linie N 3: Europaplatz/Rieth – Domplatz – Anger – Wiesenhügel/Windischholzhausen
- Linie N 4: Zoopark – Anger – Thüringenhalle
- Linie N 5: Steigerstraße – Anger – Ringelberg

**Stadtbahn**

- Linie 50: Daberstedt – Hauptbahnhof – Anger – Leipziger Platz – Rieth – Zoopark
- Linie 59/60: Anger – Hochheim – Möbisburg – Hauptbahnhof – Anger

Über das zusätzliche Verkehrsangebot zur Adventszeit, zu Weihnachten und zum Neujahr werden wir in den nächsten Ausgaben informieren.

# Öffentliche Ausschreibungen

## ÖAL 416/01-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistungen nach VOL (A) aus:

**Komplexobjekt Anger, Erfurt, Umgestaltung -  
1. Bauabschnitt  
- Lieferung Weihnachtsbeleuchtung -**

### Planung:

GTL Gnüchtel-Triebswetter Landschaftsarchitekten, Grüner Weg 21, 34117 Kassel, Tel.: 0561/ 789460, Fax: 0561/7894611

### Leistungsumfang:

Herstellung und Lieferung von:

- 19 St. dekorative Lichtfahnen zur Montage an Mastleuchte LPH 6,0 m, bestehend aus 2 Elementen LED-Lichterketten in Edelstahlrahmen.
- 13 St. dekorative Lichtfahnen zur Montage an Mastleuchte LPH 4,5 m, bestehend aus 2 Elementen LED-Lichterketten in Edelstahlrahmen.

**Anmerkung:** Montage wird von der Stadtbeleuchtung Erfurt ausgeführt.

**Liefertermin:** bis 02. September 2002

**Entgelt:** 20,00 DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25348.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **23. November 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel, - Fax: 0361/6551289 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **28. November 2001** versandt.

**Submission:** 22. Januar 2002, 09.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

**Zuschlagsfrist:** 22. März 2002

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOL/A § 7 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen

ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAL 409/01-51

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

**Belieferung der nachgeordneten Einrichtungen des Jugendamtes mit Spiel- und Sportgeräten**

### Art und Umfang:

Spielwaren für den Gruppenbereich  
Spielwaren und Sportgeräte für die Freifläche  
Anzahl der zu versorgenden Einrichtungen:

4 Kommunale Kindertageseinrichtungen  
6 Kinderkrippen

**Ausführungszeitraum:** 01/2002 - 12/2002

**Entgelt:** 15,00 DM incl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25347.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschl. **23. November 2001** bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1 99084 Erfurt per Fax: 0361/6551289 (Telefon: 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende, auch schriftliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am **26. November 2001** versandt.

**Submission:** 11. Dezember 2001, 9.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 31. Dezember 2001

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentlicher Teilnahme- wettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 410/01-01

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

**Belieferung mit Mobiliar im Auftrag des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen**

**Umfang:** Mobiliar für:

- Kinderzimmer
- Wohnzimmer
- Schlafzimmer
- Küchen
- sowie Lampen

Die Lieferung erfolgt frei Haus im Stadtgebiet Erfurt.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeitraum:** ab 01.02.02 für 2 Jahre

**Nachweise :** Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum **28. November 2001** an die Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z.Hd. Herrn Spandow (Fax 0361/6551289), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

**Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Mindestbedingungen:**

Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens durch Erklärung des Gesamtumsatzes des Unternehmens und Umsatz, bezogen auf die zu vergebende Leistungart in den letzten 3 Geschäftsjahren. Nachweis über technische Leistungsfähigkeit, bezogen auf die zu vergebende Leistungsart, durch eine Übersicht der in den letzten Jahren wesentlichen erbrachten Leistungen für gleichen Zweck (Referenzen) mit den jeweiligen Ansprechpartnern. Die Vergabeunterlagen werden am **30. November 2001** versandt.

**Die Zuschlagsfrist endet am:** 15. Januar 2002

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Halten gefährlicher Hunde

### Das Ordnungsamt und das Steueramt teilen mit:

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 4. Oktober 2001 wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Tiererschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I, S 838 ff) am 1. September 2001 auf die dort genannten Hunderassen (Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire Terrier, und Bull-

terrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren) die Vorschriften der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2000, S. 884 ff) anzuwenden sind. Danach unterliegt die Haltung dieser Tiere dem Erlaubnisvorbehalt. Alle Halter von Hunden der genannten Rassen und Kreuzungen mit diesen Tieren haben, unabhängig davon, ob diese schon auffällig geworden sind oder nicht, unverzüglich die erforderliche Sach-

kunde zu erwerben und eine Erlaubnis beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Erfurt zu beantragen. Antragsformulare sowie entsprechende Merkblätter sind im Ordnungsamt (Friedrich-Engels-Str. 27A) erhältlich. Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt unter den Rufnummern 655-4532/ 4534/4530. Dass alle Hunde der vorgenannten Rassen sowie Kreuzungen mit diesen Tieren als gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer

Gefahren-Hundeverordnung anzusehen sind, hat weiterhin zur Folge, dass auf das Halten dieser Hunde nach der Hundesteuerersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 2000 der Steuersatz für gefährliche Hunde (1.008,00 DM im Kalenderjahr 2001) anzuwenden ist. Das Steueramt muss deshalb diese Hunde mit dem erhöhten Steuersatz mit Wirkung vom 1. September 2001, dem Inkrafttreten der Tierschutz-Hundeverord-

nung des Bundes, verlangen und entsprechende Bescheide erlassen. Auf die besonderen Meldepflichten der Halter von gefährlichen Hunden nach § 10 der Hundesteuerersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 2000 gegenüber dem Steueramt der Stadtverwaltung durch formlose schriftliche Mitteilung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Nähere Auskünfte dazu erteilt das Steueramt unter Telefon 655-2534/2536.